

Niedersächsisches Ministerialblatt

61. (66.) Jahrgang

Hannover, den 12. 10. 2011

Nummer 36

INHALT

A. Staatskanzlei		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Bek. 5. 10. 2011, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	668	Vfg. 28. 9. 2011, Abstufung der Teilstrecken der Landesstraßen 331 und 334 und Aufstufung der Kommunalen Entlastungsstraße zur Landesstraße 331 in der Gemeinde Weyhe, Landkreis Diepholz	676
B. Ministerium für Inneres und Sport		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Bek. 28. 9. 2011, Anerkennung der „Sparkassenstiftung Lüneburg“	668	Bek. 30. 9. 2011, Planfeststellungsverfahren zur Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Ihme im Bereich der Benno-Ohnesorg-Brücke	676
Bek. 29. 9. 2011, Aufhebung der „Ernst F. Simon Stiftung“	668	Bek. 12. 10. 2011, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Leine im Landkreis Hildesheim	677
Bek. 30. 9. 2011, Anerkennung der „Kollewe-Stiftung“	668		
C. Finanzministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
Bek. 28. 9. 2011, Statut der Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen	668	Bek. 30. 9. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biomassekraftwerk Energiegenossenschaft Ahnsbeck eG)	686
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 4. 10. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Deister GmbH & Co. KG, Bad Münder)	686
F. Kultusministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bek. 29. 9. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Statkraft Markets GmbH, Düsseldorf)	686
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung		Bek. 29. 9. 2011, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (Statkraft Markets GmbH, Düsseldorf)	686
I. Justizministerium		Bek. 5. 10. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Linde AG — Geschäftsbereich Linde Gas —, Pullach)	687
K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz		Stellenausschreibung	687
Gem. RdErl. 3. 8. 2011, Durchführung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV)	670	Neuerscheinungen	688
28500			
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie			
Bek. 13. 9. 2011, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover)	676		

A. Staatskanzlei**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 5. 10. 2011 — 203-11700-6 TLS —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Demokratischen Republik Timor-Leste in Berlin ernannten Herrn Peter Badge am 26. 9. 2011 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das gesamte Bundesgebiet.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Unter den Linden 42
10117 Berlin
Tel.: 0044 7924 5199 38
Fax: 030-2043635
Telefonische Erreichbarkeit:
Mittwoch und Donnerstag 10.00 bis 12.00 Uhr
E-Mail: consulatetlberlin@typos1.com.

— Nds. MBL Nr. 36/2011 S. 668

B. Ministerium für Inneres und Sport**Anerkennung der „Sparkassenstiftung Lüneburg“****Bek. d. MI v. 28. 9. 2011 — RV LG.06-11741/442 —**

Mit Schreiben vom 28. 9. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Lüneburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 28. 7. 2011 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Sparkassenstiftung Lüneburg“ mit Sitz in Lüneburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung kultureller, wohlfahrtspflegerischer, sozialer, mildtätiger als auch kirchlicher und sonstiger gemeinnütziger Zwecke, insbesondere mit Schwerpunkt auf der Förderung der Kunst, Kultur, Jugend, Sport, sozialer Belange inklusive Altenhilfe und der Bildung, Wissenschaft und Forschung, die Förderung des Stiftungswesens, der Denkmalpflege, Natur und Umweltschutz sowie Tier- und Pflanzenzucht und Heimatpflege.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Sparkassenstiftung Lüneburg
An der Münze 4—6
21335 Lüneburg.

— Nds. MBL Nr. 36/2011 S. 668

Aufhebung der „Ernst F. Simon Stiftung“**Bek. d. MI v. 29. 9. 2011 — 41.22 11741/O 03 —**

Mit Schreiben vom 29. 9. 2011 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die „Ernst F. Simon Stiftung“ mit Sitz in Hannover gemäß § 7 Abs. 1 NStiftG i. V. m. den §§ 48, 49 und 50 BGB aufgehoben.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

Ernst F. Simon Stiftung
c/o Birkenhof gGmbH
Bleekstraße 20
30559 Hannover.

— Nds. MBL Nr. 36/2011 S. 668

Anerkennung der „Kollewe-Stiftung“**Bek. d. MI v. 30. 9. 2011 — 41.22-11741/K 58 —**

Mit Schreiben vom 30. 9. 2011 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 5. 8. 2011 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Kollewe-Stiftung“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe für die Schülerinnen und Schüler der Elsa-Brändström-Schule in Hannover.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Kollewe-Stiftung
c/o Gerhard Kollewe
De-Haen-Platz 6
30163 Hannover.

— Nds. MBL Nr. 36/2011 S. 668

C. Finanzministerium**Statut der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen****Bek. d. MF v. 28. 9. 2011 — 45-105-22430 —**

Statutengemäß hat der Kassenausschuss der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen am 20. 9. 2011 die in der **Anlage** abgedruckte 38. Änderung des Statuts beschlossen.

Die Änderung wurde vom MF durch Erl. vom 28. 9. 2011 genehmigt.

— Nds. MBL Nr. 36/2011 S. 668

Anlage

**38. Änderung des Statuts
der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen
— Einrichtung des Niedersächsischen Sparkassen-
und Giroverbandes —**

Vom 20. September 2011

Das Statut der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen vom 1. Oktober 1994 in der Fassung der 37. Änderung vom 12. November 2009 wird wie folgt geändert:

§ 1**Änderung des Statuts**

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 44 wie folgt gefasst:
„§ 44 Eheversorgungsungleich.“.
2. § 18 Absatz 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
„b) Beschäftigte, die unter den Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV Fleischuntersuchung vom 15. September 2008) fallen, soweit die Beschäftigung in Betrieben erfolgt, bei denen nach diesem Tarifvertrag Stundenentgelt zu zahlen ist.“
3. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Elternzeitgesetz ruht,“ die Worte „sowie für Zeiten nach § 6 Abs. 1 MuSchG,“ gestrichen.

- bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 als Unterabsatz angefügt:
- „³Für die Zeit, in der das Arbeitsverhältnis wegen der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG ruht, werden die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich ergeben würden, wenn in dieser Zeit das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD bzw. entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen gezahlt worden wäre. ⁴Diese Zeiten werden als Umlage-/Beitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeiten berücksichtigt.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Pflichtversicherten“ die Worte „— mit Ausnahme der beitragsfrei Pflichtversicherten —“ eingefügt.
4. Dem § 36 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Für einen Anspruch auf Betriebsrente für Witwen/Witwer gelten als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Witwe und Witwer auch ein/e Lebenspartner/in und als Ehegatte auch ein/e Lebenspartner/in im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.“
5. § 40 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) ¹Der Anspruch auf Betriebsrente für Witwen/Witwer sowie Lebenspartner/innen im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes erlischt im Übrigen mit dem Ablauf des Monats, in dem die Witwe/der Witwer oder der/die hinterbliebene eingetragene Lebenspartner/in geheiratet oder eine Lebenspartnerschaft begründet hat. ²Für das Wiederaufleben der Betriebsrenten für Witwen/Witwer sowie Lebenspartner/innen im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes gilt § 46 Abs. 3 SGB VI entsprechend.“
6. § 44 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Vor Satz 2 wird der Gliederungspunkt durch die Angabe „a)“ ersetzt. Satz 2 wird Satz 1. Satz 3 wird Satz 2.
- b) Vor Satz 4 wird der Gliederungspunkt durch die Angabe „b)“ ersetzt. Satz 4 wird Satz 1.
- c) Vor Satz 5 wird der Gliederungspunkt durch die Angabe „c)“ ersetzt. Satz 5 wird Satz 1.
- d) Die bisherigen Sätze 6 bis 8 werden Sätze 2 bis 4.
7. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „der Europäischen Union“ durch die Worte „des Europäischen Wirtschaftsraums“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „EU-Standardüberweisung“ durch das Wort „SEPA-Überweisung“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „in das Ausland“ durch die Worte „außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes“ ersetzt.
8. § 48 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 Buchstabe c wird das Wort „Übergangskrankengeld,“ gestrichen.
- b) In Nr. 3 werden hinter den Worten „Betriebsrente für Witwen/Witwer“ die Worte „sowie Lebenspartner/innen im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ angefügt. Die Worte „die erneute Eheschließung“ werden durch die Worte „eine Eheschließung oder eine Begründung einer Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ ersetzt.
9. Dem § 72 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) ¹Ergibt sich nach § 73 Abs. 1 a ein Zuschlag zur Anwartschaft, bildet die Summe aus der Startgutschrift nach § 73 Abs. 1 und dem Zuschlag die neue Startgutschrift; die Kasse teilt den Versicherten den Zuschlag und die sich daraus ergebende neue Startgutschrift im Rahmen des Versicherungsnachweises nach § 51 mit. ²Ergibt sich nach § 73 Abs. 1 a kein Zuschlag, verbleibt es bei der bisherigen Startgutschrift; die Kasse teilt den Versicherten im Rahmen des Versicherungsnachweises nach § 51 mit, dass es bei der bisherigen Startgutschrift verbleibt. ³Einer gesonderten Mitteilung an die Versicherten bedarf es nicht.“
10. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:
- „(1 a) ¹Bei Beschäftigten, deren Anwartschaft nach Absatz 1 (rentenferne Jahrgänge) berechnet wurde, wird auch ermittelt, welche Anwartschaft sich bei einer Berechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG unter Berücksichtigung folgender Maßgaben ergeben würde:

1. ¹Anstelle des Vomhundertsatzes nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG wird ein Unverfallbarkeitsfaktor entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG errechnet. ²Dieser wird ermittelt aus dem Verhältnis der Pflichtversicherungszeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum 31. Dezember 2001 zu der Zeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. ³Der sich danach ergebende Vomhundertsatz wird auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet und um 7,5 Prozentpunkte vermindert.
2. ¹Ist der nach Nummer 1 Satz 3 ermittelte Vomhundertsatz höher als der bisherige Vomhundertsatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG, wird für die Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ein individueller Brutto- und Nettoversorgungssatz nach § 32 Abs. 2, 3 und 3 b des Statuts in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung ermittelt. ²Als Gesamtversorgungsfähige Zeit werden dabei berücksichtigt
 - a) die bis zum 31. Dezember 2001 erreichten Pflichtversicherungsmonate zuzüglich der Monate vom 1. Januar 2002 bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, und
 - b) die Monate ab Vollendung des 17. Lebensjahres bis zum 31. Dezember 2001 abzüglich der Pflichtversicherungsmonate bis zum 31. Dezember 2001 zur Hälfte.³Für Beschäftigte, die in einer Zusatzversorgungseinrichtung im Tarifgebiet Ost pflichtversichert waren und die nur Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung nach dem 31. Dezember 1996 haben, gilt Satz 2 Buchst. b mit der Maßgabe, dass für die Zeit vor dem 1. Januar 1997 höchstens 75 Monate zur Hälfte berücksichtigt werden. ⁴Bei Anwendung des § 32 Abs. 3 des Statuts in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung gilt als Eintritt des Versicherungsfalles der Erste des Kalendermonats nach Vollendung des 65. Lebensjahres; als Gesamtversorgungsfähige Zeit im Sinne des § 33 Abs. 1 des Statuts in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung sind die Zeiten nach Satz 2 Buchst. a zu berücksichtigen.

²Ist die unter Berücksichtigung der Maßgaben nach den Nummern 1 und 2 berechnete Anwartschaft höher als die Anwartschaft nach Absatz 1, wird der Unterschiedsbetrag zwischen diesen beiden Anwartschaften ermittelt und als Zuschlag zur Anwartschaft nach Absatz 1 berücksichtigt. ³Der Zuschlag vermindert sich um den Betrag, der bereits nach Absatz 3 a als zusätzliche Startgutschrift ermittelt wurde.“
- b) Dem bisherigen Wortlaut des Absatzes 7 wird die Satzbezeichnung „1“ vorangestellt und folgender Satz 2 angefügt:

„²Auf den Zuschlag zur Anwartschaft nach Absatz 1 a werden für die Jahre 2001 bis 2010 keine Bonuspunkte (§ 66) gewährt.“
11. Dem § 74 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf einen gesetzlichen Anspruch nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ist § 73 Abs. 1 a entsprechend anzuwenden.“
12. § 78 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Satz wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) ¹Für Mutterschutzzeiten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2011 liegen, gilt § 35 Abs. 1 Satz 3 und 4 mit folgenden Maßgaben:

 - a) ¹Die Mutterschutzzeiten werden auf schriftlichen Antrag der Beschäftigten berücksichtigt. ²Geeignete Nachweise zum Beginn und Ende der Mutterschutzfristen sind vorzulegen. ³Der Antrag und die Nachweise sind bei der Kasse einzureichen, bei der die Pflichtversicherung während der Mutterschutzzeit bestanden hat.
 - b) ¹Das für die Mutterschutzzeit anzusetzende Zusatzversorgungspflichtige Entgelt wird errechnet aus dem durchschnittlichen kalendertäglichen Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt des Kalenderjahres, das dem Jahr vorangeht, in dem die Mutterschutz-

frist begonnen hat. ²Bei der Berechnung des durchschnittlichen Entgelts werden Kalendermonate ohne zusatzversorgungspflichtiges Entgelt nicht berücksichtigt. ³Ist in diesem Zeitraum kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt angefallen, ist für die Berechnung das Entgelt zugrunde zu legen, das sich als durchschnittliches zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Kalenderjahr vor Beginn der Mutterschutzzeit ergeben hätte.

- c) Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach Buchst. b vermindert sich um das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, das nach § 35 Abs. 1 in der Fassung der 19. Änderung des Statuts vom 26. September 2003 für Kalendermonate berücksichtigt worden ist, in denen das Arbeitsverhältnis ganz oder teilweise nach § 6 Abs. 1 MuSchG geruht hat.

²Für Beschäftigte mit Mutterschutzzeiten, die in der Zeit vom 18. Mai 1990 bis zum 31. Dezember 2001 liegen, gilt Satz 1 bei entsprechendem Antrag der Versicherten bzw. der Rentenberechtigten sinngemäß für die Berechnung ihrer Startgutschriften. ³Am 31. Dezember 2001 Rentenberechtigte mit Mutterschutzzeiten, die in der Zeit vom 18. Mai 1990 bis zum 31. Dezember 2001 liegen, erhalten auf Antrag einen Zuschlag zu ihrer Bezugsrente, der sich ergibt, wenn auf der Grundlage der Entgelte gemäß Satz 1 Buchst. b entsprechend § 34 Versorgungspunkte gutgeschrieben würden.“

§ 2

Inkrafttreten

¹Diese Statutenänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

- a) § 1 Nrn. 1 und 6 mit Wirkung vom 1. September 2009,
- b) § 1 Nr. 2 vom 1. September 2008,
- c) § 1 Nrn. 3 Buchst. a und 12 am 1. Januar 2012,
- d) § 1 Nrn. 4, 5 und 8 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Januar 2005 und
- e) § 1 Nr. 7 mit Wirkung vom 1. November 2009 in Kraft.

K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

Durchführung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV)

Gem. RdErl. d. MU, d. MS u. d. MW v. 3. 8. 2011
— 33-40500/101/4 —

— VORIS 28500 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 27. 6. 1997 (Nds. MBl. S. 1237)
— VORIS 28500 00 00 00 049 —

Zur Durchführung der 1. BImSchV vom 26. 1. 2010 (BGBl. I S. 38) wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Zu § 1 (Geltungs- und Anwendungsbereich)

1.1 Die 1. BImSchV gilt für alle Feuerungsanlagen, unabhängig davon, ob diese im gewerblichen, landwirtschaftlichen, privaten oder hoheitlichen Bereich betrieben werden, soweit sie keiner Genehmigung nach § 4 BImSchG bedürfen.

1.2 Zu diesen Anlagen gehören nicht Fahrzeuge i. S. von § 38 BImSchG. Die 1. BImSchV gilt also z. B. nicht für Feuerungsanlagen in Arbeitsmaschinen, die dem Antrieb von Fahrzeugen (z. B. Dampflokomotiven) dienen.

1.3 Die 1. BImSchV gilt nicht für stationäre Verbrennungsmotoren, die z. B. in Kraft-Wärme-Kopplung zu Heizzwecken eingesetzt werden.

1.4 Die 1. BImSchV gilt unabhängig von der Feuerungswärmeleistung nicht für Feuerungsanlagen, die Teil oder Nebeneinrichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage sind (z. B. Teil oder Nebeneinrichtung von Trocknungsanlagen nach den

Nummern 7.20, 7.25 und 7.26 der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997, BGBl. I S. 504, zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung vom 26. 11. 2010, BGBl. I S. 1643). Die Genehmigungspflicht kann durch Vorlage der Genehmigung oder durch Anzeigen nach § 67 Abs. 2 BImSchG nachgewiesen werden. In Zweifelsfällen kann sich die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister mit der für den Vollzug der 1. BImSchV zuständigen Behörde in Verbindung setzen, um die Frage des Genehmigungserfordernisses nach § 4 BImSchG zu klären.

1.5 Die Anforderungen der 1. BImSchV gelten auch für Anlagen, die der Landesverteidigung dienen. Hinsichtlich der Überwachung dieser Anlagen wird auf § 17 (Eigenüberwachung) verwiesen (vgl. Nummer 16).

1.6 Für Infrarotheizstrahler finden aufgrund des § 1 Abs. 2 Nr. 1 die §§ 4 bis 20, 25 und 26 keine Anwendung. Die Ausnahme in Nummer 1 erstreckt sich nicht auf sog. Dunkelstrahler, da die Abgase dieser Geräte durch Abgasanlagen über Dach ins Freie abzuleiten sind.

2. Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

2.1 Zu Nummer 1 (Abgasverlust)

Die Definition stellt klar, dass der Abgasverlust auf den Heizwert des Brennstoffes und nicht auf dessen Brennwert bezogen wird. Der Wärmeinhalt des Abgases beinhaltet nicht die Verdampfungswärme des mitgeführten Wasserdampfes.

2.2 Zu Nummer 2 (Brennwertgeräte)

Die Definition grenzt Wärmeerzeuger mit Nutzung der Verdampfungswärme des Wasserdampfes im Abgas von Wärmeerzeugern ab, bei denen eine solche Nutzung konstruktionsbedingt nicht möglich ist. Maßgeblich ist die technisch mögliche Nutzbarkeit der im Wasserdampf des Abgases enthaltenen Verdampfungswärme und nicht, ob oder in welchem Umfang die Wärme des in Abgas enthaltenen Wasserdampfes tatsächlich genutzt wird. Damit werden einheitliche Voraussetzungen für den Vollzug des § 14 Abs. 3 Nr. 4 und des § 15 Abs. 4 Nr. 1 geschaffen.

Wärmeerzeuger, die durch nachträglichen Umbau so eingerichtet werden, dass sie die Verdampfungswärme nutzen können, gelten ebenfalls als Brennwertgeräte.

2.3 Zu Nummer 3 (Einzelraumfeuerungsanlage)

Für die Einzelraumfeuerungsanlage werden gesonderte Anforderungen hinsichtlich Grenzwerten, Überwachung und Übergangsregelungen gestellt. Eine klare Abgrenzung zu den übrigen Feuerungsanlagen ist daher erforderlich. Einzelraumfeuerungsanlagen werden im Gegensatz zu Zentralheizungskesseln zur Beheizung des Aufstellraumes betrieben, können aber auch angrenzende Räume mitbeheizen. Die Nennwärmeleistung der Einzelraumfeuerungsanlage muss sich am Wärmebedarf des Aufstellraumes orientieren. Zu den Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe zählen Einzelraumöfen, wie Kamin-, Kachel- und Pelletöfen, Heizkamine, offene Kamine und Herde mit oder ohne indirekte beheizte Backvorrichtung. Innerhalb der Kategorie der Einzelraumfeuerungsanlage sind zusätzlich die Grundöfen (vgl. Nummern 4.4 ff.) herauszustellen.

2.4 Zu Nummer 5 (Feuerungsanlage)

Stehen mehrere Feuerungsanlagen in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang, so ist im Hinblick auf die einzuhaltenden Anforderungen die Leistung der jeweiligen einzelnen Feuerungsanlage maßgebend; für die Beurteilung der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV sind dagegen die Leistungen der einzelnen Feuerungsanlagen zusammenzufassen.

2.5 Zu Nummer 7 (Holzschutzmittel)

Forstschutzmittel, die im Wald eingesetzt werden, zählen nicht zu den Holzschutzmitteln.

2.6 Zu Nummer 10 (Nennwärmeleistung)

Ist eine Feuerungsanlage für einen Nennwärmeleistungsbereich eingerichtet, so gilt ohne Zusatzschild als Nennwärmeleistung der höchste Wert des Nennwärmeleistungsbereichs.

Sofern als Nennwärmeleistung ein geringerer als der höchste Wert des Nennwärmeleistungsbereichs gelten soll, so ist diese fest eingestellte höchste tatsächlich nutzbare Wärmeleistung von der Fachunternehmerin oder dem Fachunternehmer auf einem Zusatzschild zu bestätigen. Die Nennwärmeleistung wird in den DIN auch als Nennleistung bezeichnet.

2.7 Zu Nummer 11 (Nutzungsgrad)

Der „Nutzungsgrad“ als Kriterium zur Beurteilung des Emissionsverhaltens einer Feuerungsanlage unter dem Gesichtspunkt der Energieausnutzung soll der Klarstellung und der einheitlichen Anwendung dieser Vorschrift im Vollzug dienen.

2.8 Zu Nummer 12 (Offener Kamin)

Der Begriff des „offenen Kamins“ erfasst nicht nur den klassisch offenen Kamin, dessen Feuerraum im Betrieb immer offen ist. Auch Kamine, deren Feuerraum im Betrieb sowohl offen als auch geschlossen sein kann, sind offene Kamine i. S. der Definition. Dies gilt auch für sonstige Feuerstätten für feste Brennstoffe, die sowohl mit geschlossenem als auch mit offenem Feuerraum betrieben werden können. Dazu gehören beispielsweise bestimmte Kaminöfen.

Feuerstätten für feste Brennstoffe, die zwar in der Bauart dem klassischen Kamin entsprechen, bei denen aber durch die Konstruktion sichergestellt ist, dass der Feuerraum außerhalb des Beschickungsvorgangs stets geschlossen ist (beispielsweise mittels selbstschließender Feuerraumtür), sind keine offenen Kamine i. S. der Definition.

Die Einschränkung in Teilsatz 2 stellt klar, dass alle reinen Kochstellen, beispielsweise Grillgeräte, keine offenen Kamine i. S. dieser Definition sind.

2.9 Zu Nummer 16 (wesentliche Änderung)

Der Austausch eines Kessels stellt eine wesentliche Änderung dar. Eine Neuerrichtung liegt hingegen vor, wenn durch die Änderung der Kern der Anlage verändert wird. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Feuerstätte (Brenner, Kessel, Regelung) komplett ausgetauscht wird. Die Emissionen einer Feuerungsanlage werden im Wesentlichen von der Feuerstätte, nicht von den sonstigen Bestandteilen, etwa Einrichtungen zur Verbrennungsluftzuführung, Verbindungsstück und Abgasanlage bestimmt. Der Austausch der Feuerstätte ist demnach als Neuerrichtung, nicht als wesentliche Änderung einzustufen.

Bei Öl- und Gasfeuerungsanlagen stellt die Reduzierung der Nennwärmeleistung von über 4 kW auf 4 kW oder weniger (mit entsprechendem Zusatzschild – siehe Nummer 2.5) grundsätzlich eine wesentliche Änderung dar, da sie eine Änderung in der Überwachung nach sich zieht (Wegfall der turnusmäßigen Messung). Nach einer wesentlichen Änderung hat die Betreiberin oder der Betreiber nach § 14 Abs. 2 die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen innerhalb von vier Wochen nach der Inbetriebnahme von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger feststellen zu lassen.

3. Zu § 3 (Brennstoffe)

Andere als in § 3 genannte Stoffe dürfen in den der 1. BImSchV unterliegenden Feuerungsanlagen (d. h., die keiner Genehmigung nach § 4 BImSchG unterliegen) nicht verbrannt werden.

3.1 Zu Absatz 1 Nr. 2

Braunkohlen können auch in Form von Braunkohlenstaub eingesetzt werden.

3.2 Zu Absatz 1 Nr. 5 a

Durch den Nebensatz „oder Holzpellets aus naturbelassenem Holz mit gleichwertiger Qualität“ werden auch vergleichbare Holzpellets, die nach anderen Qualitätsnormen, z. B. der Ö-Norm M7135 zertifiziert sind, zugelassen.

3.3 Zu Absatz 1 Nr. 8

Als strohähnliche pflanzliche Stoffe gelten Energiepflanzen wie z. B. Schilf, Elefantengras, Heu und Maisspindeln.

Für die Definition der als Lebensmittel bestimmten Getreide ist nicht die Beschaffenheit oder Eignung des Getreides maßgebend, sondern die Zweckbestimmung. Als Lebensmittel be-

stimmte Getreide sind die, von denen nach vernünftigem Ermessen zu erwarten ist, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden.

Futtermittelgetreide sind keine als Lebensmittel bestimmte Getreide.

3.4 Zu Absatz 1 Nr. 10

Gase der öffentlichen Gasversorgung sind die in dem DVGW-Arbeitsblatt G 260 beschriebenen Brenngase. Diese sind Stadtgase, Ferngase, Erdgase, Flüssiggase sowie Flüssiggas-Luft- und Erdgas-Luft-Gemische.

Naturbelassenes Erdgas und Erdölgas fallen an den Erdgas- oder Erdölgewinnungsstellen an. Diese Gase entsprechen in ihren Inhaltsstoffen weitgehend dem Erdgas der öffentlichen Gasversorgung.

3.5 Zu Absatz 1 Nr. 12

Für diese Gase wird eine höchstzulässige Schwefelbegrenzung von 1 % vorgeschrieben. Dieser Wert lässt sich – soweit erforderlich – durch Reinigung vor Abgabe an die Verbraucherin oder den Verbraucher einhalten. Synthesegas ist Gas aus der Kohleveredelung.

3.6 Zu Absatz 1 Nr. 13

Damit wird der Einsatz weiterer nachwachsender Rohstoffe als Regelbrennstoff möglich. Diese Brennstoffe müssen jedoch die Anforderungen des Absatzes 5 (siehe Nummer 3.9) erfüllen.

3.7 Zu Absatz 2 Satz 2

Satz 2 berücksichtigt, dass bei der Brikettherstellung durch Zugabe besonderer Stoffe in die Brikettierkohlemischung, z. B. von Kalk, der Entstehung von Schwefeldioxidemissionen im Abgas entgegengewirkt werden kann.

3.8 Zu Absatz 3 (Trockene Brennstoffe)

Ein hoher Feuchtegehalt in Holz- und Stroh brennstoffen wirkt sich ungünstig auf den Verbrennungsvorgang aus. Mit steigender Feuchte vermindert sich die Verbrennungseffizienz; es entstehen unvollständig verbrannte Zwischenprodukte. Deshalb sollen Holz und Stroh in handbeschickten Feuerungsanlagen nur in lufttrockenem Zustand verbrannt werden. Dem lufttrockenen Zustand entspricht ein Feuchtegehalt von etwa 25 % des Darrgewichtes. Zur Erreichung des genannten Feuchtegehaltes können je nach Holzart und Lagerungsbedingungen bei Lufttrocknung unterschiedlich lange Lagerungszeiten erforderlich sein.

Von der Feuchtebegrenzung ausgenommen sind mechanisch beschickte Feuerungsanlagen, die nach Herstellerangaben für einen höheren Feuchtegehalt ausgelegt sind. Der Feuchtegehalt z. B. von Hackschnitzel überschreitet vielfach die genannten 25 %. Die Hackschnitzel werden konstruktionsbedingt in der Heizungsanlage vor der Verbrennung auf den notwendigen Feuchtegehalt vorgetrocknet.

3.9 Zu Absatz 5 Nr. 3

Als Vergleichsbrennstoff ist naturbelassenes Holz (siehe § 2 Nr. 9) heranzuziehen. Ein Bezug auf die Emissionen von Anlagen für Holzwerkstoffe (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 und 7) ist nicht sachgerecht, weil diese Brennstoffe nur für einen eingeschränkten Betreiberkreis und nur in Anlagen mit einer Nennwärmeleistung ab 30 kW zulässig sind. Diese Einschränkungen gelten nicht für die Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 13.

4. Zu § 4 (Allgemeine Anforderungen bei festen Brennstoffen)

4.1 Zu Absatz 1

Voraussetzung für einen emissionsarmen Betrieb der Anlagen ist, dass diese sich in einem ordnungsgemäßen technischen Zustand befinden. Außerdem müssen sie mit Brennstoffen betrieben werden, für deren Einsatz sie nach Angaben des Herstellers geeignet sind, denn Feuerungsanlagen, in denen andere als die bei der Typprüfung eingesetzten Brennstoffe eingesetzt werden, können höhere Schadstofffrachten emittieren. Entsprechende Angaben über die zugelassenen Brennstoffe enthalten in der Regel die Bedienungsanleitungen und ggf. auch Typschilder.

4.2 Zu Absatz 3

Die Errichtung einer Anlage beginnt mit ihrer Aufstellung an dem vorgesehenen Ort oder mit dem Beginn der Baumaßnahmen am Verwendungsort. Die Planung ist als bloße Vorberichtsmaßnahme zu qualifizieren und daher nicht von dem Begriff der „Errichtung“ erfasst.

Bei dem nachträglichen Einbau einer Einzelraumfeuerungsanlage in ein bestehendes Haus kommt es für den Zeitpunkt der Errichtung auf die Baumaßnahmen für die Einzelraumfeuerungsanlage an und nicht auf den ursprünglichen Zeitpunkt der Errichtung des Hauses oder des dabei miterrichteten Schornsteins.

Die 1. BImSchV knüpft an die Errichtung der Feuerstätte an, nicht an die Erstinbetriebnahme. Insofern sind die Anforderungen der 1. BImSchV jeweils zum Zeitpunkt der Errichtung am neuen Standort einzuhalten. Soll ein bereits an anderer Stelle betriebenes Gerät an einem neuen Standort betrieben werden (z. B. Verkauf eines Altgerätes, Umzug), müssen die Anforderungen der jeweiligen Feuerstättenart und der Stufe nach Anlage 4 oder § 5 Abs. 1 eingehalten werden.

Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einzelraumfeuerungsanlage muss der Schornsteinfegerin oder dem Schornsteinfeger die Prüfbescheinigung des Herstellers vorlegen (§ 4 Abs. 3 i. V. m. § 14 Abs. 2). Die Betreiberin oder der Betreiber kann sich die Prüfbescheinigung vom Händler beim Kauf aushändigen lassen. Die Datenbank des Industrieverbandes Haus-, Heiz- und Küchentechnik e. V. kann Anhaltspunkte über die Existenz einer solchen Bescheinigung geben.

§ 4 Abs. 3 nimmt Grundöfen, die ab dem 22. 3. 2010 errichtet werden, von der Einhaltung der Anforderungen an die Typprüfung von Einzelraumfeuerungsanlagen aus. § 4 Abs. 5 formuliert Anforderungen, die nach dem 31. 12. 2014 gelten. Emissionsanforderungen bestehen demnach nur für Grundöfen, die nach dem 31. 12. 2014 errichtet werden. Nach § 26 Abs. 3 sind Grundöfen von der Sanierungsregelung für Einzelraumfeuerungsanlagen ausgenommen (siehe auch Nummer 4.4).

4.3 Zu Absatz 4

Offene Kamine werden oft von Hand geregelt. Aufgrund der damit verbundenen unvollständigen Verbrennung verursachen sie Emissionen, die nach dem Stand der Technik für Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe vermeidbar sind. Bei dichter Bebauung kommt es vielfach zu erheblichen Belästigungen. Der Betrieb offener Kamine ist daher nicht ständig, sondern nur gelegentlich zulässig. Ein „gelegentlicher Betrieb“ liegt nicht vor, wenn ausschließlich offene Kamine der Beheizung ständig bewohnter Räume dienen. Im Fall von Nachbarschaftsbeschwerden über den Betrieb von offenen Kaminen ist im Einzelfall durch die zuständige Behörde u. a. auch zu prüfen, ob der Kamin mehr als nur gelegentlich betrieben wird.

Das OVG Koblenz hat in einem solchen Einzelfall in seinem Urteil vom 12. 4. 1991 — 7 B 10342/91 (DVBl. 94 S. 355) — nähere Ausführungen dazu gemacht, was unter dem unbestimmten Rechtsbegriff „gelegentlich“ zu verstehen ist. In dem seinerzeit zu entscheidenden Fall hat das Gericht die Anordnung der Behörde für rechtmäßig erklärt, die den Betrieb des offenen Kamins auf acht Tage im Monat für jeweils höchstens fünf Stunden beschränkt hatte.

4.4 Zu Absatz 5

Grundöfen, die nach dem 31. 12. 2014 errichtet werden, müssen entweder mit einem Staubfilter ausgerüstet werden oder die Anforderungen nach Anlage 4 Nr. 1 für Kachelofenheizeinsätze mit Füllfeuerung einhalten. Der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen nach Anlage 4 kann über eine Typprüfung oder eine Messung durch eine Schornsteinfegerin oder einen Schornsteinfeger erbracht werden (siehe auch Nummer 4.2). Für handwerklich gesetzte Grundöfen reicht es aus, wenn die Typprüfung für standardisierte Bauteile vorliegt und sich die einzelnen Grundöfen lediglich in der Verkleidung unterscheiden.

4.5 Zu Absatz 8

Nach erfolgter Beratung erhält die Betreiberin oder der Betreiber einen schriftlichen Nachweis von der Schornsteinfegerin oder dem Schornsteinfeger über die durchgeführte Bera-

tung sowie ein Faltblatt mit den wichtigsten Inhalten aus der Beratung. Der Nachweis über die durchgeführte Beratung ist mittels eines für den Nachweis von Schornsteinfegerarbeiten erstellten Formblatts an die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder den Bezirksschornsteinfegermeister für den Eintrag in das Khebrbuch zu senden. Dies erfolgt durch die Betreiberin oder den Betreiber (§ 20 Abs. 2) oder in dessen Auftrag durch die Schornsteinfegerin oder den Schornsteinfeger.

5. Zu § 5 (Anforderungen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe von 4 kW oder mehr)

5.1 Zu den Absätzen 1 und 2

Beim Einsatz der in § 3 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 genannten Holzbrennstoffe, wie z. B. gestrichenes oder lackiertes Holz sowie Spanplatten, sind im Hinblick auf das im Vergleich zu naturbelassenem Holz erhöhte Emissionspotential strengere Anforderungen an den Abgasausbrand zu stellen. Die Einhaltung der vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte erfordert den Einsatz speziell für den Anwendungszweck geeigneter Feuerungssysteme, die Aufbereitung der Brennstoffe zu einer möglichst homogenen Mischung und eine regelbare Brennstoffzuführung.

5.2 Zu Absatz 4 (Anforderungen an handbeschickte Feuerungsanlagen)

Die allgemein übliche Regelung der Wärmeabgabe handbeschickter Heizkessel über die Verbrennungsluftzuführung führt bei verminderter Wärmeabgabe und gefülltem Feuerraum zwangsläufig zu hohen Emissionen durch unvollständige Verbrennung. Dieser ungünstige Betriebszustand kann in der Regel durch Einsatz eines Wärmespeichers (Pufferspeicher) vermieden werden. Derart mit einem Wärmespeicher ausgestattete Kessel können weitgehend unter Volllast betrieben werden und die überschüssige Wärme speichern; der Regelungsbedarf über die Verbrennungsluftzufuhr wird damit vermindert. Die Dimensionierung des Wärmespeichers entspricht dem aktuellen Erkenntnisstand.

5.3 zu Absatz 4 Nr. 3

Volllast ist der Betrieb der Feuerungsanlage mit der Nennwärmeleistung.

6. Zu § 6 Abs. 1 bis 3 (Allgemeine Anforderungen bei Öl- und Gasfeuerungsanlagen)

Die vorgegebenen Emissionen an Stickstoffoxiden, angegeben als Stickstoffdioxid, sowie die Nutzungs- und Kesselwirkungsgrade dürfen nicht überschritten werden. Dies ist durch Herstellerbescheinigungen zu belegen. Nach § 14 hat die Betreiberin oder der Betreiber einer ab dem 22. 3. 2010 errichteten oder wesentlich geänderten Öl- und Gasfeuerungsanlage zur Beheizung von Gebäuden oder Räumen mit Wasser als Wärmeträger unter 10 MW Feuerungswärmeleistung innerhalb von vier Wochen nach der Inbetriebnahme die Bescheinigung einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger vorzulegen.

7. Zu § 7 Nr. 4 (Ölfeuerungsanlagen mit Verdampfungsbrenner)

Für die Bestimmung der CO-Emissionen müssen gemäß § 13 Abs. 2 der 1. BImSchV Messgeräte eingesetzt werden, die eine Eignungsprüfung bestanden haben. Eine Überprüfung der Geräte hinsichtlich der CO-Messung erfolgte in Eignungsprüfungen, die gemäß den Richtlinien über die Mindestanforderungen an Messeinrichtungen bei der Eignungsprüfung (RdSchr. des BMU vom 31. 1. 1997 — IG I 3-51134/1 —) durchgeführt wurden, bislang nicht. CO-Messgeräte wurden bisher nach der „Richtlinie für die Eignungsprüfung von CO-Messgeräten für Gasfeuerstätten“, Stand 5. 8. 1988, überprüft.

Es wird davon ausgegangen, dass die überwiegende Anzahl der Messeinrichtungen, die zur Messung des Abgasverlusts eignungsgeprüft sind, über eine Funktion zur CO-Messung verfügen, die bereits von Schornsteinfegerinnen und Schornsteinfegern im Rahmen der technischen Überprüfung der CO-Konzentrationen im Abgas von Gasfeuerungsanlagen genutzt wurde. Diese Geräte sind für die CO-Messung einzusetzen, bis entsprechende eignungsgeprüfte Geräte bzw. Bekanntgaben

zur Verfügung stehen. Der Zeitpunkt, von dem an nur noch Messeinrichtungen eingesetzt werden dürfen, die den neuen Anforderungen der VDI-Richtlinie 4206 Blatt 1 hinsichtlich der CO-Messung genügen und über eine entsprechende Bekanntgabe verfügen, bleibt festzulegen.

Die in Vorbereitung befindliche VDI-Richtlinie 4207 Blatt 1 „Messen von Emissionen an Kleinfeuerungsanlagen — Messen an Anlagen für gasförmige und flüssige Brennstoffe“ wird Vorgaben zur Messung des CO-Gehaltes im Abgas enthalten. Bevor diese VDI-Richtlinie vorliegt, kann die Messung nach den Vorgaben des Arbeitsblattes 104 des Zentralinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks (ZIV) i. V. m. dem Arbeitsblatt 102 ZIV, Punkt 3.1, Anlage 2 der 1. BImSchV erfolgen.

Die Umrechnung des in parts per million (ppm) angegebenen Wertes in mg/kWh erfolgt gemäß DIN EN 267 mit der folgenden Formel:

$$CO \left[\frac{mg}{kWh} \right] = CO [ppm] \times \rho_{CO} \times \left(\frac{21,0}{21,0 - O_{2,gemessen}} \right) \times \left(\frac{V_{A,th,tr,min}}{H_u} \right)$$

Dabei bedeuten:

- ρ_{CO} = Dichte von Kohlenstoffmonoxid [kg/m³]
 $O_{2,gemessen}$ = Sauerstoffkonzentration des Abgases [Vol %]
 $V_{A,th,tr,min}$ = Trockenes Abgasvolumen [m³/kg]
 H_u = Heizwert [kWh/kg].

Mit den Referenzwerten der DIN EN 267 für Abgasvolumen und Heizwert und der Dichte von CO

- $V_{A,th,tr,min}$ = 10,46 m³/kg
 H_u = 11,86 kWh/kg
 ρ_{CO} = 1,25 kg/m³

ergibt sich

$$CO \left[\frac{mg}{kWh} \right] = CO [ppm] \times 1,1 \times \left[\frac{21}{21 - O_{2,gemessen}} \right]$$

Für den Sauerstoffgehalt im Abgas kommt der tatsächlich gemessene Sauerstoffgehalt zur Anwendung.

8. Zu § 8 Nr. 4 (Ölfeuerungsanlagen mit Zerstäubungsbrenner)

Siehe Nummer 7.

9. Zu § 9 Abs. 2 (Gasfeuerungsanlagen)

Für Gasfeuerungsanlagen sind in der 1. BImSchV keine Emissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid festgelegt. Nach § 1 Abs. 2 KÜO wird jedoch bei jeder Abgaswegüberprüfung eine Kohlenmonoxidmessung durchgeführt, da unter ungünstigen Bedingungen relativ hohe Kohlenmonoxidkonzentrationen im Abgas möglich sind. Sofern die Grenzwerte für Kohlenmonoxid der KÜO nicht eingehalten werden und es zu Abgasaustritt kommen kann, ist keine Bestimmung der Abgasverluste vorzunehmen, da sich die Anlage nicht in einem ordnungsgemäßen Dauerbetriebszustand befindet.

10. Zu § 10 (Begrenzung der Abgasverluste)

10.1 Zu Absatz 1 (Grenzwerte)

Satz 1 stellt klar, dass sich die Abgasverluste nur auf die Feuerstätte beziehen. Wärmeverluste aus der Ableitung der Abgase über Verbindungsstücke und Abgasanlagen, die gemäß § 2 Nr. 5 Bestandteil von Feuerungsanlagen sind, sind nicht in den Abgasverlusten enthalten.

Die Einhaltung der Abgasverlustgrenzwerte führt zu niedrigen Abgastemperaturen und damit zu einer hohen Beanspruchung der Schornsteine. Bei einfach gemauerten Schornsteinen mit geringer Wärmedämmung können Maßnahmen zur Vermeidung von Feuchteschäden (Versottung) erforderlich werden. Hierfür kommt der Einbau einer Nebenluftvorrichtung in Kombination mit einem Zugbegrenzer oder eine besondere Innenauskleidung des Schornsteins infrage.

Absatz 1 Satz 2 bestimmt eine Ausnahmeregelung, die die Konformität der neuen Abgasverlustregelung mit den Wirkungsgradanforderungen der Richtlinie 92/42/EWG sicherstellt. Es ist nicht völlig auszuschließen, dass einzelne nach dieser Richtlinie zugelassene Heizkessel des Standardtyps aufgrund ihrer Bauart die neuen Abgasverlustgrenzwerte nicht einhalten können. In solchen Fällen gelten die um einen Prozentpunkt erhöhten Werte.

10.2 Zu Absatz 2 (Sonderbauarten)

Die Vorschrift trägt den besonderen Gegebenheiten bei Prozessfeuerungsanlagen und bei bestimmten Sonderbauarten von Feuerungsanlagen Rechnung. Bei diesen Feuerungsanlagen können funktionsbedingt Abgastemperaturen auftreten, die deutlich über den Abgastemperaturen üblicher Heizungs- und Brauchwasseranlagen liegen, sodass die Grenzwerte nach Absatz 1 überschritten werden. In diesen Fällen ist der Stand der Technik des jeweiligen Prozesses oder der jeweiligen Bauart einzuhalten. Zur Ermittlung des Standes der Technik in Bezug auf die Abgasverluste kann ein Gutachten einer anerkannten Prüfstelle herangezogen werden. Bei den Sonderbauarten kann ggf. auch eine Angabe auf dem Typenschild entsprechende Hinweise geben.

Sonderbauarten von Feuerungsanlagen können beispielsweise Großküchenherde, Backöfen, Trocknungsanlagen oder Hochdruckreiniger sein. Zu den Prozessfeuerungen gehören beispielsweise Wärme- oder Wärmebehandlungsöfen, Schmelzöfen, Emaillier-, Röhren-, Erwärmungs-, Labor- und Veraschungsöfen, Warmhaltefeuerungen, Nachverbrennungsanlagen sowie Anlagen zur Trocknung von Erdgas oder Erdölgas oder zur Entwässerung von Erdöl.

11. Zu § 12 (Messöffnung)

Auch wenn keine Überwachungspflicht nach den §§ 14 und 15 vorliegt, muss die Betreiberin oder der Betreiber in begründeten Fällen zulassen, dass eine Messöffnung hergestellt wird. Dieses kann z. B. dann erforderlich sein, wenn die zuständige Behörde eine Messung nach § 26 BImSchG angeordnet hat oder eine Überwachungsmessung nach § 52 BImSchG vornehmen will. Die Kosten der Messung hat die Betreiberin oder der Betreiber nur insoweit zu tragen, als es zu Anordnungen kommt oder gegen Auflagen oder Anordnungen verstoßen wurde.

12. Zu § 13 (Messeinrichtungen)

Messungen sind nur mit geeigneten Messgeräten durchzuführen. Dies wird durch eine Eignungsprüfung und anschließende Bekanntgabe im BAnz. nachgewiesen. Die Grundlagen der Eignungsprüfung sind die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bekannt gegebene Richtlinie über die Mindestanforderungen an die Messgeräte bei der Eignungsprüfung vom 31. 1. 1997 (GMBL S. 522) und die technischen Richtlinien (z. B. VDI-Richtlinienreihe 4206).

Die Bekanntgabe von Prüfstellen erfolgt in Niedersachsen durch das GAA Hildesheim im Nds. MBL. Daneben kann die vorgeschriebene halbjährliche Überprüfung der Messgeräte auch in Prüfstellen außerhalb von Niedersachsen erfolgen, sofern diese Prüfstellen von der jeweils zuständigen Behörde des anderen Bundeslandes hierfür bekannt gegeben wurden.

13. Zu § 14 (Überwachung neuer und wesentlich geänderter Feuerungsanlagen)

Der Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen des § 19 Abs. 1 und 2 erfolgt über eine Bescheinigung der Schornsteinfegerin oder des Schornsteinfegers.

Ob eine Betreiberin oder ein Betreiber ihrer oder seiner Pflicht nach § 14 Abs. 1 vor der Inbetriebnahme der Anlage nachgekommen ist, kann die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister erst aufgrund einer Übersendung der Feststellung gemäß § 20 Abs. 2 der 1. BImSchV oder im Rahmen ihrer oder seiner Feuerstättenschau gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 SchfG überprüfen.

Mit der Bescheinigung der Tauglichkeit der Abgasanlage und der sicheren Benutzbarkeit der Feuerungsanlagen nach § 40 Abs. 8 NBauO soll gleichzeitig eine Information zur zusätzlichen Betreiberpflicht nach § 14 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 und 2 der 1. BImSchV erfolgen.

Das Schornsteinfegerhandwerk sollte eine Bescheinigung über das Ergebnis der Überwachung der Schornsteinhöhe für die Betreiberin oder den Betreiber ausstellen, die mindestens folgende Angaben enthält:

- a) Allgemeine Informationen nach Anlage 2 Nr. 5;
- b) „Die Austrittsöffnung des Schornsteins zur o. g. Anlage entspricht den Anforderungen des

§ 19 Abs. 1 Nr. 1	Ja/Nein
§ 19 Abs. 1 Nr. 2	Ja/Nein“.

Zunächst hat die Betreiberin oder der Betreiber gemäß § 20 Abs. 2 eine Nachweispflicht gegenüber der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder dem Bezirksschornsteinfegermeister. Daneben kann die zuständige Überwachungsbehörde gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 BImSchG von der Betreiberin oder dem Betreiber eine entsprechende Auskunft oder die Vorlage der erfolgten Feststellung durch eine Schornsteinfegerin oder einen Schornsteinfeger zur ordnungsgemäßen Ableitung der Abgase verlangen.

Das Ergebnis der Überprüfung der Schornsteinhöhe nach § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 hat die Schornsteinfegerin oder der Schornsteinfeger auch zu bescheinigen, wenn die Anforderungen des § 19 Abs. 1 nicht erfüllt werden. Die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister hat eine angemessene Frist für die Schornsteinerhöhung zu setzen (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 SchfG).

14. Zu § 15 (Wiederkehrende Überwachung)

Die nach der 1. BImSchV vorgeschriebenen Überprüfungen in jedem zweiten, dritten oder fünften Kalenderjahr haben in dem Kalenderjahr zu erfolgen, das sich bezogen auf die letzte Messung ergibt. Ist die letzte wiederkehrende Messung im Jahr 2009 erfolgt, ergibt sich als nächster Messtermin das Jahr 2011, 2012 oder 2014. Wurden die wiederkehrenden Messungen im Jahr 2010 durchgeführt, erfolgen die nächsten wiederkehrenden Messungen im Jahr 2012, 2013 oder 2015.

Die Messungen sind von der Betreiberin oder dem Betreiber der Anlage zu veranlassen.

Die wiederkehrenden Überprüfungen/Messungen sind in regelmäßigen Abständen von 24, 36 oder 60 Monaten durchzuführen; Abweichungen von bis zu drei Monaten sind zulässig.

15. Zu den §§ 16 und 17 (Zusammenstellung der Ergebnisse)

Der Landesinnungsverband für das Schornsteinfegerhandwerk Niedersachsen (§ 16) und die zuständige Verwaltung der Bundeswehr (§ 17) legen dem MU bis zum 30. April eines jeden Jahres Übersichten über die Ergebnisse der Überwachungen des Vorjahres vor.

Die Jahresübersichten sind wie folgt aufzuschlüsseln:

- a) feste Brennstoffe Differenzierung:
 - nach Brennstoffgruppen der Nummern 1 bis 3 a, der Nummern 4 bis 5 a, 8 und 13 sowie der Nummern 6 und 7 des § 3 Abs. 1,
 - innerhalb der Brennstoffgruppen nach Feuerstättenarten,
- b) flüssige Brennstoffe:
 - Differenzierung nach Feuerstättenarten,
- c) gasförmige Brennstoffe:
 - Differenzierung nach Feuerstättenarten.

Aus den Übersichten müssen die Anzahl der überprüften Anlagen und Arten, der beanstandeten Anlagen und die Art und Anzahl der jeweiligen Mängel bei den o. g. Brennstoff-/Anlagengruppen, aufgeschlüsselt nach Nennwärmeleistungsbereichen und Anlagenerrichtungszeiträumen, hervorgehen. Ebenso muss ersichtlich sein, ob es sich um eine Erstüberwachungsmessung oder eine wiederkehrende Überwachungsmessung gehandelt hat.

16. Zu § 17 (Eigenüberwachung)

16.1 Bundeswehr

Bei Feuerungsanlagen der Bundeswehr, die nicht Anlagen i. S. von § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der 14. BImSchV vom 9. 4. 1986 (BGBl. I S. 380) sind, obliegt der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder dem Bezirksschornsteinfegermeister die Überwachung nach der 1. BImSchV. Für Anlagen der Bundeswehr, die Anlagen i. S. von § 1 Nrn. 1 und 2 der 14. BImSchV sind, erfolgt die Überwachung nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 Satz 1 der 1. BImSchV. Danach werden die Aufgaben der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters nach den §§ 14 bis 16 von Stellen der zuständigen Verwaltungen wahrgenommen.

Zuständig für die Durchführung der behördlichen Überwachungsmaßnahmen im Bereich der Bundeswehr ist nach § 1 Abs. 1 der 14. BImSchV das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) oder die von ihm bestimmte Stelle. Das BMVg hat mit Erlass vom 12. 1. 1987 — SI4-63-10-06/14 — die Wehrbereichsverwaltungen für die Wahrnehmung der in § 1 der 14. BImSchV aufgezählten Aufgaben für zuständig erklärt. Für den Bereich des Landes Niedersachsen ist die Wehrbereichsverwaltung Nord, Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover, zuständig.

16.2 Stationierungsstreitkräfte

Die 1. BImSchV gilt grundsätzlich auch für Anlagen der Stationierungsstreitkräfte; die Durchsetzung der Bestimmungen ist allerdings nur nach Maßgabe der mit den Entsendestaaten vereinbarten völkerrechtlichen Verträge möglich. Zuständig für die Durchführung der behördlichen Überwachungsmaßnahmen im Bereich der Stationierungsstreitkräfte ist nach § 1 Abs. 2 der 14. BImSchV das BMVg bzw. die von ihm bestimmte Stelle (vgl. weiter Nummer 16.1).

16.3 Anforderung von Nachweisen

Die Möglichkeit der für den Immissionsschutz zuständigen Behörden, von der in § 17 Abs. 1 genannten Stelle, die die Eigenüberwachung wahrnimmt, in begründeten Fällen den Nachweis zu verlangen, dass die materiellen Anforderungen der 1. BImSchV erfüllt sind, bleibt unberührt.

17. Zu § 19 Abs. 1 (Ableitbedingungen für Abgase)

§ 19 Abs. 1 legt Ableitbedingungen für Abgase bei Errichtung oder einer wesentlichen Änderung der Feuerungsanlage fest. Dies wird auch verdeutlicht durch § 14 Abs. 1 der 1. BImSchV. Hiernach hat die Betreiberin oder der Betreiber einer ab dem 22. 3. 2010 errichteten oder wesentlich geänderten Feuerungsanlage für feste Brennstoffe die Einhaltung der Anforderungen des § 19 Abs. 1 und 2 vor der Inbetriebnahme der Anlage von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger feststellen zu lassen.

Die Anforderungen an die Lage der Austrittsöffnungen der Schornsteine aus Gründen der Luftreinheit gemäß der 1. BImSchV sind nicht deckungsgleich mit den Anforderungen aus Gründen der bauordnungsrechtlichen Gefahrenabwehr nach der FeuVO. Eine verfassungsrechtliche Kollision i. S. des Artikels 31 GG ist nicht gegeben, da kein Normenwiderspruch vorliegt. Der Betreiberin oder dem Betreiber ist es möglich, durch Einhaltung der strengeren Bestimmungen beide Vorschriften zu befolgen.

Das Ergebnis der Überprüfung der Schornsteinhöhe nach der 1. BImSchV ist zu bescheinigen. Die Betreiberin oder der Betreiber sollte auf seine Nachweispflicht gegenüber der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder dem Bezirksschornsteinfegermeister durch die Schornsteinfegerin oder den Schornsteinfeger hingewiesen werden. Werden die Anforderungen der 1. BImSchV bezüglich der Ableitbedingungen nicht eingehalten, meldet die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister das Ergebnis der zuständigen Überwachungsbehörde (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b SchfG).

18. Zu § 21 (Weitergehende Anforderungen)

Im Einzelfall kann es aufgrund der besonderen örtlichen Situation zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen nötig sein, andere oder weitergehende Anforderungen zu stel-

len. Dies können z. B. schärfere Grenzwerte, Begrenzungen anderer Schadstoffe, Brennstoffeinschränkungen oder zeitliche Betriebsbeschränkungen sein. Auch bauliche Maßnahmen kommen in Betracht. Solange technische Emissionsminderungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik nicht zur Verfügung stehen, kommt in erster Linie eine Verbesserung der Ableitungsbedingungen infrage. Dabei sind eine ausreichende Verdünnung und ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung über Dach sicherzustellen. Entsprechende Hinweise enthält die VDI-Richtlinie 3781 Blatt 4 „Ausbreitung luftfremder Stoffe in der Atmosphäre — Bestimmung der Schornsteinhöhe für kleine Feuerungsanlagen“ (Ausgabe November 1980).

§ 21 stellt klar, dass das Recht der zuständigen Behörde, im Einzelfall aufgrund der §§ 24 und 25 BImSchG andere oder weitergehende Anordnungen zu treffen, durch die Verordnung nicht berührt wird.

19. Zu § 22 (Zulassung von Ausnahmen)

19.1 Anträge auf Ausnahmen von den Anforderungen der §§ 3 bis 11, 19, 25 und 26 sind bei der für die Durchführung des § 22 zuständigen Behörde schriftlich einzureichen. Der Antrag soll u. a. eine Beschreibung der Feuerungsanlage mit Angaben über Nennwärmeleistung, Art des eingesetzten Brennstoffes, Schornsteinhöhe sowie Umgebungsbebauung enthalten.

19.2 Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

19.2.1 Die materiellen Anforderungen der Verordnung bedeuten eine unbillige Härte für die Betreiberinnen und Betreiber.

Eine unbillige Härte kann vorliegen wegen Unverhältnismäßigkeit der Aufwendungen, z. B. wenn die Feuerungsanlage nur noch vorübergehend betrieben werden soll oder wenn sie Versuchs- und Forschungszwecken dient oder wenn die Anforderungen der Verordnung in nur geringem Grade verfehlt werden oder wenn Nachbesserungen nicht möglich sind und Investitionen für eine neue Anlage nicht vertretbar erscheinen. Das Verbot des Einsatzes anderer als in § 3 genannter Brennstoffe bedeutet in der Regel keine unbillige Härte, auch dann nicht, wenn für die Betreiberin oder den Betreiber erhöhte Brennstoffkosten entstehen.

Können Grenzwerte aufgrund des verwendeten Brennstoffes nicht eingehalten werden, ist zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzuges vor Entscheidung über einen Ausnahmeantrag das GAA Hildesheim zu beteiligen.

19.2.2 Schädliche Umwelteinwirkungen sind nicht zu befürchten.

Hierbei sind die besonderen Umstände des Einzelfalles, vor allem die Schutzbedürftigkeit der Nachbarschaft, zu berücksichtigen.

19.3 Die Zulassung von Ausnahmen kann mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Widerrufsvorbehalt) versehen werden; sie soll im Allgemeinen auf höchstens drei Jahre befristet werden, um mögliche Änderungen der weiteren Entwicklung berücksichtigen zu können.

19.4 Ausnahmen von der Pflicht zur Überwachung lässt die 1. BImSchV nicht zu.

20. Zu § 25 Abs. 4 (Übergangsregelung für Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen)

Der Verordnungstext enthält im letzten Satz einen offensichtlichen redaktionellen Fehler. Zutreffend muss Satz 3 lauten: „§ 14 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.“ Eine Berichtigung ist vom Bund beabsichtigt.

21. Zu § 26 (Übergangsregelung für Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe)

21.1 Zu Absatz 2

§ 26 enthält die Anforderungen für bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe. Absatz 2 bestimmt die Fristen zur Nachrüstung von Staubfiltern oder zur Außerbetriebnahme bei Nichteinhaltung der Grenzwerte. Diese Vorschrift ist so auszulegen, dass bei Überschreitung des Grenzwertes für CO nur die Außerbetriebnahme infrage kommt, es sei denn, die Maßnahme zur Reduzierung der Staubemission kann auch zur Verminderung der CO-Emissionen führen, was aber entsprechend Absatz 1 nachzuweisen wäre.

21.2 Zu Absatz 4

Für Kamineinsätze, Kachelofeneinsätze oder vergleichbare Ofeneinsätze, die eingemauert sind, gelten die Sanierungs- und Außerbetriebnahmefristen des Absatzes 2 nicht. Stattdessen sind diese Anlagen zu den in Absatz 2 Satz 1 genannten Zeitpunkten mit einer Einrichtung zur Staubminderung nachzurüsten. Für diese fest eingemauerten Einsätze ist durch Messung die Einhaltung der Anforderungen nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, muss eine Einrichtung zur Staubreduzierung nachgerüstet werden. Die Außerbetriebnahme entsprechend § 26 Abs. 2 kann von der Überwachungsbehörde nicht angeordnet werden.

21.3 Zu Absatz 5

Abweichend von der Regelung in Satz 3 sind die Nachweise nach Absatz 1 Satz 2 (Nachweis der Grenzwerteinhaltung über Prüfstands- oder Einzelmessungen) bis spätestens 31. 12. 2013 der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder dem Bezirksschornsteinfegermeister vorzulegen.

Der im Verordnungstext angegebene Termin 31. 12. 2012 steht im Widerspruch zu § 26 Abs. 2, wonach Anlagen entsprechend den Übergangsregelungen nachzurüsten oder außer Betrieb zu nehmen sind, wenn ein Nachweis über die Grenzwerteinhaltung bis einschließlich 31. 12. 2013 nicht geführt werden kann. Der Nachweis der Betreiberin oder des Betreibers muss daher bis zum 31. 12. 2013 möglich sein.

Nach dem Wortlaut des Absatzes 5 stellt die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister bis zum 31. 12. 2012 das Datum auf dem Typenschild fest.

Bei Einzelraumfeuerungsanlagen, die zum 31. 12. 2014 nachgerüstet oder außer Betrieb genommen werden müssen (Tabelle zu § 26 Abs. 2), informiert die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister die Betreiberin oder den Betreiber bis zum **31. 12. 2012**, dass die Anlage zum 31. 12. 2014 nachgerüstet oder außer Betrieb genommen werden muss, sofern bis zum 31. 12. 2013 kein Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte nach Absatz 1 vorgelegt wird.

22. Zu Anlage 2

Anlage 2 Nr. 4 formuliert lediglich Angaben, die mindestens im Formblatt enthalten sein müssen. Im Hinblick auf die Verpflichtung in § 15 Abs. 3 i. V. m. den §§ 7 und 8 ist bei messpflichtigen Ölfeuerungsanlagen auch der ermittelte CO-Gehalt einzutragen.

23. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 12. 10. 2011 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserrlass aufgehoben.

An

die Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden
die Dienststellen der Gewerbeaufsichtsverwaltung, die Dienststellen der Bergverwaltung
den Landesinnungsverband für das Schornsteinfegerhandwerk Niedersachsen

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**Feststellung gemäß § 3 c UVPG
(ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover)****Bek. d. LBEG v. 13. 9. 2011 — B II f 1.7 X 2011-038 —**

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant das Projekt „Errichtung der Erdgasleitung (Sauger) Westeresch—Varnhorn“. Das Projekt befindet sich im Landkreis Vechta auf dem Gebiet der Gemeinde Visbek.

Für die Errichtung der Rohrleitung wurde bereits eine Vorprüfung durchgeführt. Im Zusammenhang mit der Errichtung der Rohrleitung ist eine Grundwasserabsenkung in Höhe von ca. 71 000 m³ für die Dauer der Bauzeit erforderlich.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 13.3.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 36/2011 S. 676

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr****Abstufung der Teilstrecken
der Landesstraßen 331 und 334 und
Aufstufung der Kommunalen Entlastungsstraße
zur Landesstraße 331
in der Gemeinde Weyhe, Landkreis Diepholz****Vfg. d. NLStBV v. 28. 9. 2011
— GB Nienburg L-4-4141/31030 L 331 u. L 334 —****I.**

- Die in der Gemeinde Weyhe, Landkreis Diepholz, gelegenen Teilstrecken der Landesstraßen L331-190-840/L331-205-1249 und L334-70-2589/L334-70-3159 werden mit Wirkung vom 1. 1. 2011 zur Gemeindestraße *a b g e s t u f t*. Neuer Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Weyhe.
- Die in der Gemeinde Weyhe, Landkreis Diepholz, gelegene Kommunale Entlastungsstraße von Station 840 bis Station 2032 bzw. von Station 0 bis Station 1540 (Südumgehung Dreye) wird gemäß § 7 NStrG mit Wirkung vom 1. 1. 2011 zur Landesstraße *a u f g e s t u f t* und Bestandteil der Landesstraße 331.

II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigelegt werden.

— Nds. MBL Nr. 36/2011 S. 676

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz****Planfeststellungsverfahren
zur Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Ihme
im Bereich der Benno-Ohnesorg-Brücke****Bek. d. NLWKN v. 30. 9. 2011
— VI H-62025-511-01 —**

Der Plan zur Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Ihme im Bereich der Benno-Ohnesorg-Brücke ist auf Antrag der Landeshauptstadt Hannover gemäß den §§ 67 ff. WHG i. V. m. den §§ 109 ff. NWG durch Beschluss vom 27. 9. 2011 — 62025-511-01 — festgestellt worden.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Maßnahme durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt sind in die Gesamtabwägung eingeflossen.

Die Planfeststellung erfolgte nach Maßgabe der in Nummer I.2 im Planfeststellungsbeschluss vom 27. 9. 2011 aufgeführten Unterlagen sowie der in Nummer I.5 des Planfeststellungsbeschlusses enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen, Zusagen und Hinweise, auf die ausdrücklich hingewiesen wird.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden als **Anlage** bekannt gemacht (§ 74 Abs. 5 VwVfG).

Jeweils eine Ausfertigung des vollständigen Planfeststellungsbeschlusses einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie der planfestgestellten Unterlagen liegt in der Zeit

vom 14. 10. bis 27. 10. 2011 (einschließlich)

während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus bei der

- Landeshauptstadt Hannover** — in der Eingangshalle der Bauverwaltung im Bürgerservice Bauen —, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover,
montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr,
außerhalb der Öffnungszeiten
des Bürgerservice Bauen
montags bis freitags von 6.30 bis 18.00 Uhr
neben der Pförtnerloge;
- Stadt Laatzen** — im Bürgerbüro (EG) —, Marktplatz 13, 30880 Laatzen,
montags bis mittwochs von 8.00 bis 17.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 bis 19.00 Uhr,
freitags von 8.00 bis 17.00 Uhr;
- Stadt Seelze** — im Bürgerbüro der Stadt —, Rathausplatz 1, 30926 Seelze,
montags, mittwochs, freitags von 8.00 bis 18.00 Uhr,
dienstags und donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr;
- Stadt Hemmingen** — am Info-Point —, Rathausplatz 1, 30966 Hemmingen,
montags von 9.00 bis 18.00 Uhr,
dienstags von 9.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs und freitags von 9.00 bis 12.30 Uhr,
donnerstags von 9.00 bis 18.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion — Geschäftsbereich VI —, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, angefordert werden.

— Nds. MBL Nr. 36/2011 S. 676

Anlage

**Auszug aus dem
Planfeststellungsbeschluss
vom 27. 9. 2011 — Az.: VI H — 62025-511-01
zur Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Ihme
im Bereich der Benno-Ohnesorg-Brücke**

I. Verfügender Teil**I.1 Planfeststellung**

Der Plan zum Hochwasserschutz Hannover — Vorlandabgrabungen an der Ihme — wird auf Antrag der Landeshauptstadt Hannover — Antragstellerin — anhand der §§ 67 ff. WHG in Verbindung mit §§ 109 ff. NWG festgestellt.

Es wird gemäß § 71 WHG festgestellt, dass für die Durchführung des mit diesem Beschluss festgestellten Plans die Enteignung zulässig ist, da die Hochwasserschutzmaßnahme dem Wohl der Allgemeinheit dient und die Inanspruchnahme der Grundstücke erfordert.

I.2 Planunterlagen

(Hier nicht abgedruckt.)

I.3 Planänderungen, -ergänzungen

Bei der Anpflanzung der Bäume sind entsprechend des Änderungsantrags vom 16. 2. 2011 75 % der für die Kompensation geeigneten Bäume erster bis zweiter Ordnung mit einem Stammumfang von mindestens 20 bis 25 cm zu setzen.

I.4 Weitere Entscheidungen

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst weitere Entscheidungen, die hier im Einzelnen nicht abgedruckt sind.

I.5 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Es sind Nebenbestimmungen u. a. zur Bauausführung, zum Hochwasserschutz, zum Immissionsschutz, zu Naturschutz-, Denkmalschutz- und sonstigen Belangen (hier nicht abgedruckt) ergangen.

I.6 Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderungen oder Auflagenerteilung gegenstandslos geworden, zurückgenommen oder für erledigt erklärt wurden. (Weiteres im Einzelnen hier nicht abgedruckt.)

I.7 Kostenlastentscheidung

(Hier nicht abgedruckt.)

II. Begründung**II.1 Tatbestand, Verfahrensgegenstand**

(Hier nicht abgedruckt.)

II.2 Verfahrensablauf und verfahrensrechtliche Bewertung

(Hier nicht abgedruckt.)

II.3 Materiellrechtliche Würdigung**II.3.1 Planrechtfertigung**

(Hier nicht abgedruckt.)

II.3.2 Varianten

(Hier nicht abgedruckt.)

II.3.3 Wasserrechtliche Belange, Wasserrahmenrichtlinie

(Hier nicht abgedruckt.)

II.3.4 Flächeninanspruchnahme

(Hier nicht abgedruckt.)

II.3.5 Umweltverträglichkeitsprüfung, spezielle Artenschutzprüfung

(Hier nicht abgedruckt.)

II.3.6 Naturschutz

(Hier nicht abgedruckt.)

II.3.7 Bauplanungs-, Bauordnungs- sowie Immissionsschutzrecht

(Hier nicht abgedruckt.)

II.3.8 Denkmalschutz und Kultur

(Hier nicht abgedruckt.)

II.4 Stellungnahmen und Einwendungen

Beinhaltet Ausführungen zu den Einwendungen sowie zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereinigungen (hier nicht abgedruckt).

II.5 Begründung der Kostenlastentscheidung

(Hier nicht abgedruckt.)

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Hinweise:

Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion — GB VI, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 109 Abs. 4 NWG hat eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung, da es sich um eine Maßnahme handelt, die dem Hochwasserschutz dient. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Leine
im Landkreis Hildesheim**

Bek. d. NLWKN v. 12. 10. 2011 — 62023/2/27 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Hildesheim, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Leine überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 631), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

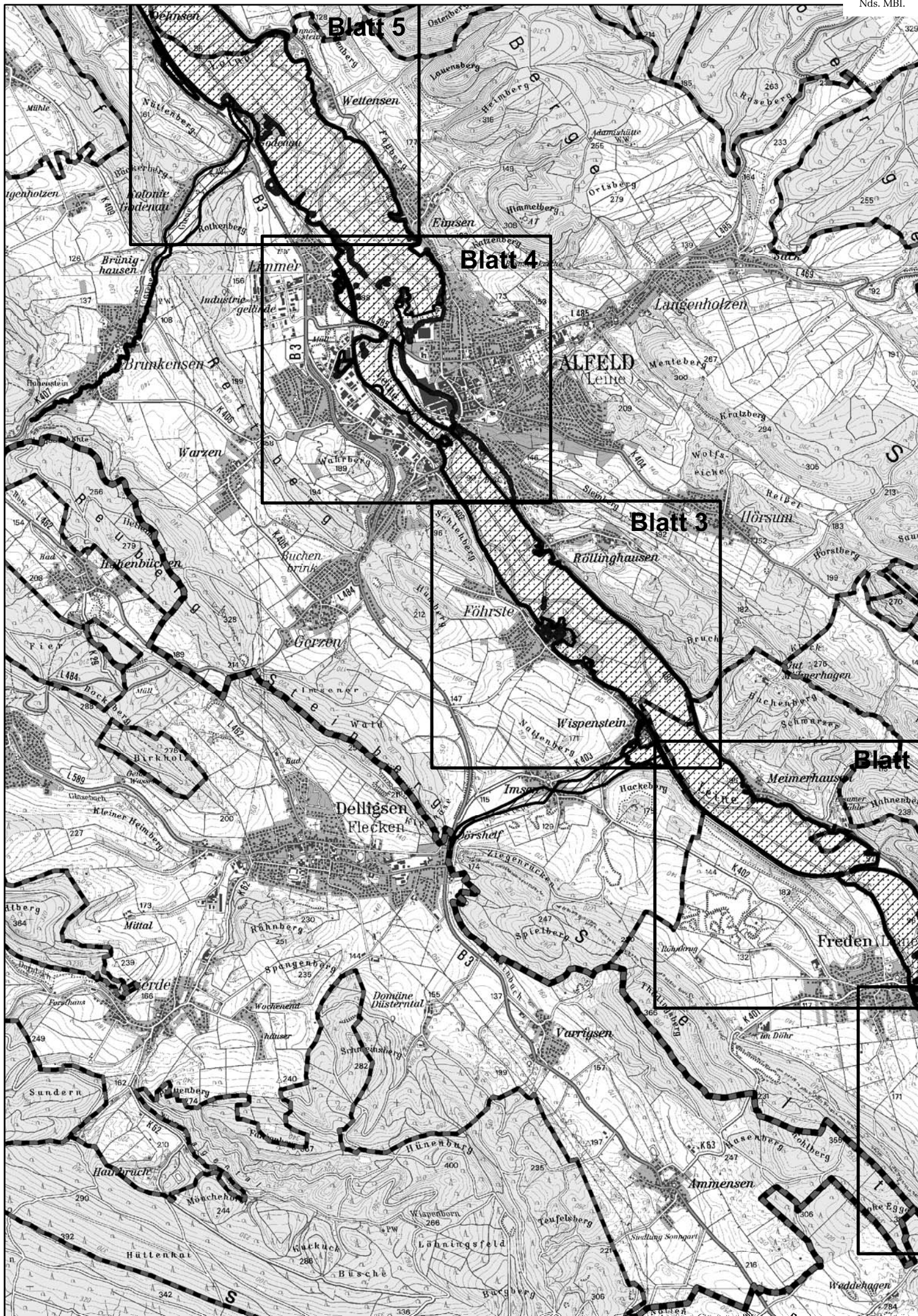
Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Nordstemmen, der Samtgemeinden Freden (Leine) und Gronau (Leine) und der Städte Alfeld (Leine), Elze und Sarstedt und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 bis 4**) im Maßstab 1 : 50 000 (TK 50 Blatt-Nummer 3724, 3924 und 4124) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 15) werden beim

Landkreis Hildesheim,
Bischof-Janssen-Straße 31,
31132 Hildesheim,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten.





Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Leine im Landkreis Hildesheim

Übersichtskarte Anlage 1

Bek. d. NLWKN v. 12.10.2011
Az:62023/2/27

Legende

-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5000)
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)

Nachrichtlich

-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Verwaltungsgrenzen

-  Landkreisgrenze
-  Gemeindegrenze



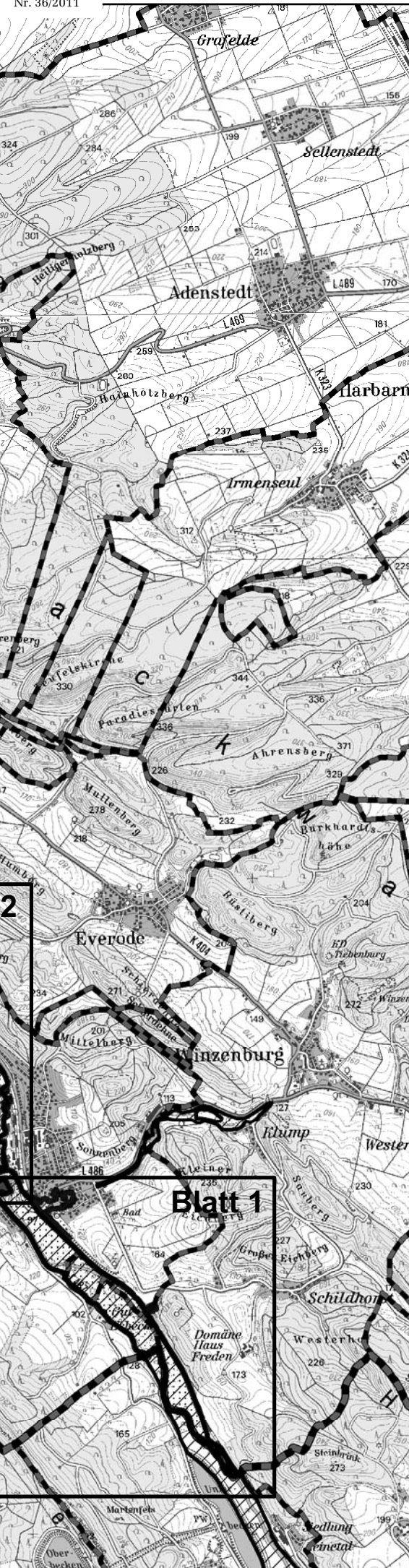
1:50.000

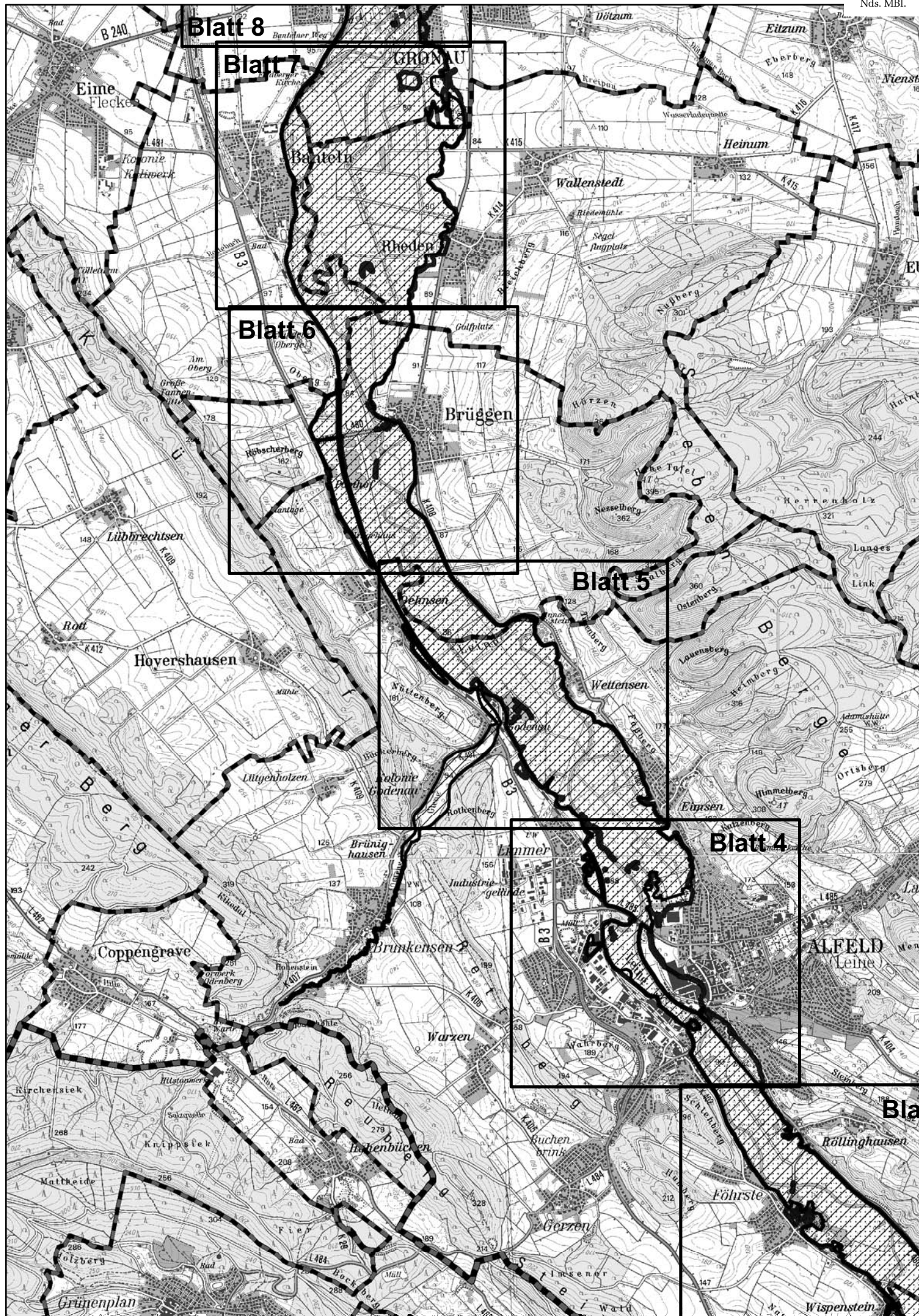
Quelle:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2011  LGLN

Hildesheim, den 06.09.2011







Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Leine im Landkreis Hildesheim

Übersichtskarte Anlage 2

Bek. d. NLWKN v. 12.10.2011
Az:62023/2/27

Legende

-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5000)
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)

Nachrichtlich

-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Verwaltungsgrenzen

-  Landkreisgrenze
-  Gemeindegrenze



1:50.000

0 1 2 3 Kilometer



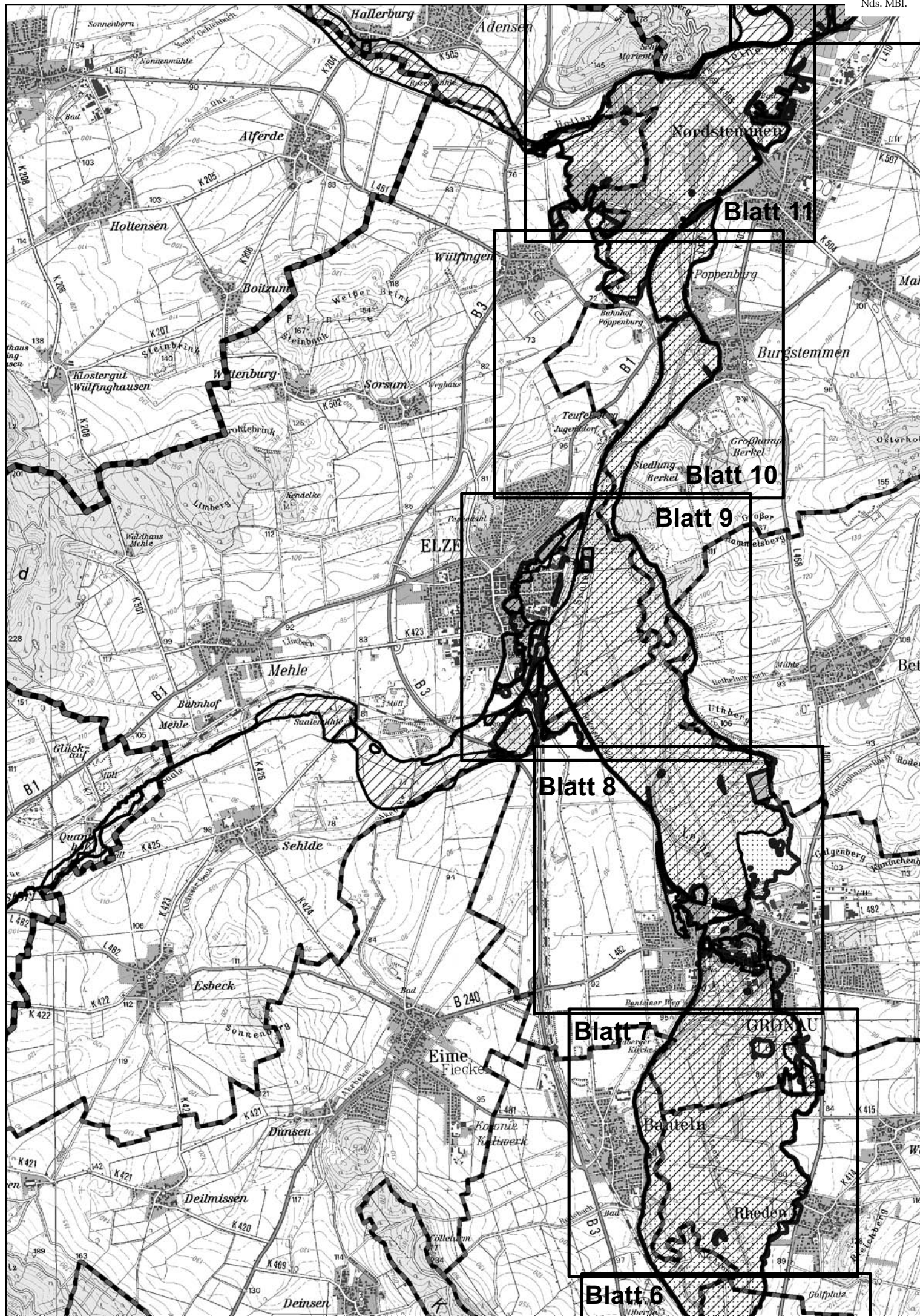
Quelle:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2011



Hildesheim, den 06.09.2011





Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Leine im Landkreis Hildesheim

Übersichtskarte Anlage 3

Bek. d. NLWKN v. 12.10.2011
Az:62023/2/27

Legende

-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5000)
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)

Nachrichtlich

-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Verwaltungsgrenzen

-  Landkreisgrenze
-  Gemeindegrenze



1:50.000

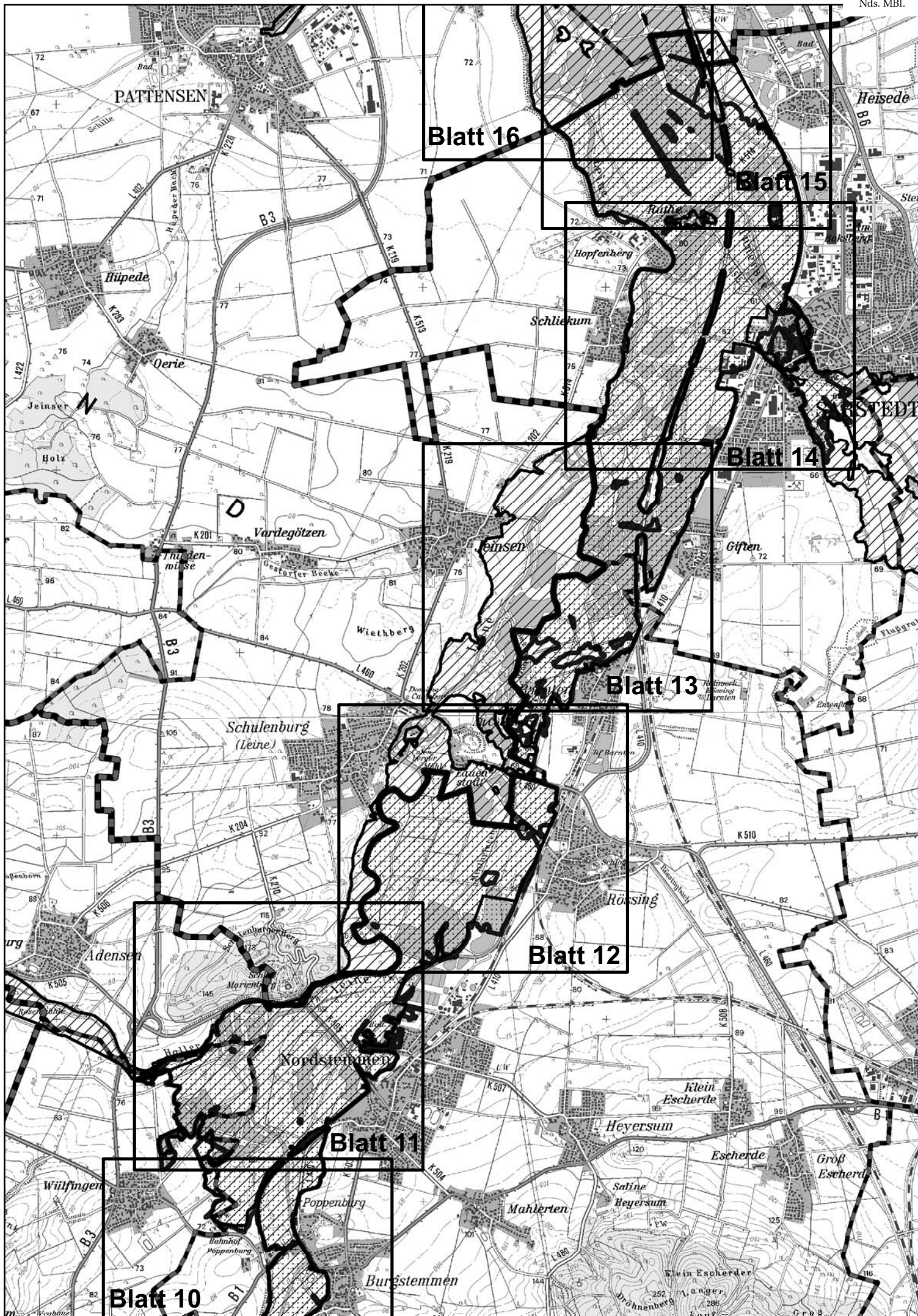
0 1 2 3 Kilometer

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2011  LGLN

Hildesheim, den 06.09.2011





Blatt 16

Blatt 15

Blatt 14

Blatt 13

Blatt 12

Blatt 11

Blatt 10



Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Leine im Landkreis Hildesheim

Übersichtskarte Anlage 4

Bek. d. NLWKN v. 12.10.2011
Az:62023/2/27

Legende

- Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5000)
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)

Nachrichtlich

- Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Verwaltungsgrenzen

- Landkreisgrenze
- Gemeindegrenze



1:50.000

0 1 2 3 Kilometer

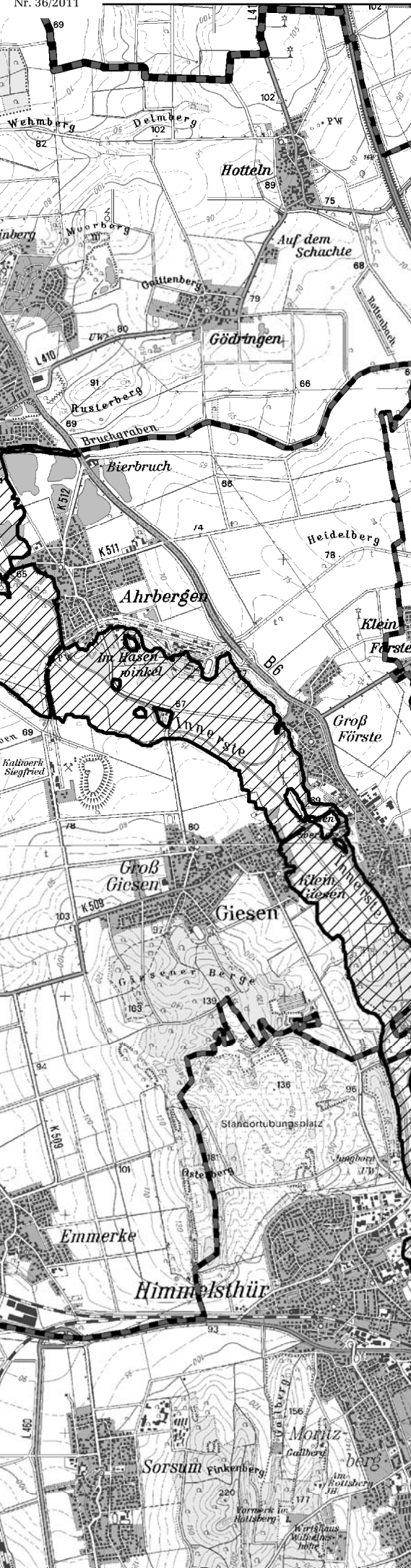
Quelle:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2011



Hildesheim, den 06.09.2011



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biomassekraftwerk Energiegenossenschaft Ahsbeck eG)****Bek. d. GAA Celle v. 30. 9. 2011
— CE000038696-11-041-01 U BS/Dr —**

Die Energiegenossenschaft Ahsbeck eG aus 29353 Ahsbeck, Gewerbestraße 11, hat mit Schreiben vom 15. 7. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BlmSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb eines Biomassekraftwerkes (Holzheizkraftwerk) am Standort in Ahsbeck, Hütteberg, Gemarkung Ahsbeck, Flur 2, Flurstücke 105/1 und 825/100 (Teilflächen), beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.1.5 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 36/2011 S. 686

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogas Deister GmbH & Co. KG, Bad Münder)****Bek. d. GAA Hildesheim v. 4. 10. 2011
— HP-11-022-01-11.6 —**

Das Unternehmen Biogas Deister GmbH & Co. KG, Unter der Kirche 5, 31848 Bad Münder, hat mit Schreiben vom 29. 7. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BlmSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von rd. 1,3 MW am Standort 31848 Bad Münder, Unter der Kirche 6, Gemarkung Hachmühlen, Flur 1, Flurstück 2/2, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 36/2011 S. 686

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Statkraft Markets GmbH, Düsseldorf)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 29. 9. 2011
— Gn-40211/1-1.1-1-03 —**

Die Firma Statkraft Markets GmbH, Niederkasseler Lohweg 175, 40547 Düsseldorf, hat mit Schreiben vom 12. 11. 2010 die Erteilung einer ersten Teilgenehmigung zur wesentlichen

Änderung eines Gaskraftwerkes auf ihrem Betriebsgelände in 26725 Emden, Gemarkung Emden, Flur 50, Flurstücke 3/21 und 4/3, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Errichtung und der Betrieb eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerkes (GuD) als Ersatz für den bestehenden GuD-Block 4.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 36/2011 S. 686

**Genehmigungsverfahren nach dem BlmSchG
(Statkraft Markets GmbH, Düsseldorf)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 29. 9. 2011
— Gn-40211/1-1.1-1-03 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Statkraft Markets GmbH mit der Entscheidung vom 12. 9. 2011 die erste Teilgenehmigung gemäß § 8 BlmSchG in der derzeit geltenden Fassung erteilt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Errichtung und der Betrieb eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerkes (GuD) als Ersatz für den bestehenden GuD-Block 4.

Antragsgegenstand war die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen für folgende Maßnahmen:

- Baufeldfreimachung (Rodung),
- Erdaushub, Zwischenlagerung und Entsorgung von evtl. kontaminiertem Boden,
- Bauzaunerrichtung sowie
- die Herstellung von Medienanschlüssen (Wasser, Baustrom, Telekommunikation und Abwasser).

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BlmSchG sicherzustellen.

Der vollständige Teilgenehmigungsbescheid kann in der Zeit **vom 13. 10. bis einschließlich 27. 10. 2011** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 418, während der Dienststunden (montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr sowie freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr),
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden, Brückstraße 38, 26725 Emden, Zimmer Nr. 10, während der Dienststunden (montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7, 8 und 9 BlmSchG i. V. m. § 21 a der 9. BlmSchV, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung des Vorbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen den Vorbescheid gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBL Nr. 36/2011 S. 686

Anlage

I. Erste Teilgenehmigung

Der Firma Statkraft Markets GmbH wird aufgrund ihres Antrages vom 12. 11. 2010 nach Maßgabe dieses Bescheides die erste Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung des bestehenden Gaskraftwerkes in Emden erteilt.

Gegenstand des Gesamtvorhabens ist die Errichtung und der Betrieb einer neuen GuD-Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 776 MW als Ersatz für den bestehenden Kraftwerksblock mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 034 MW.

Die erste Teilgenehmigung umfasst

- die Baufeldfreimachung (Rodung der auf dem Betriebsgrundstück vorhandenen Bäume und Sträucher),
- Erdaushub (Zwischenlagerung von ggf. kontaminiertem Material),
- Errichtung eines Bauzaunes,
- Herstellung von Medienanschlüssen (Wasser, Baustrom, Telekommunikation und Abwasser).

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Standort der Anlage ist:

PLZ/Ort: 26725 Emden
 Straße, Haus-Nr.: Zum Kraftwerk 1
 Gemarkung: Emden
 Flur: 50
 Flurstücke: 3/21 und 4/3.

Genehmigungsunterlagen:

Die im Inhaltsverzeichnis zum Antrag im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteile dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Vorläufiges positives Gesamturteil:

Im Hinblick auf alle Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG hat eine vorläufige Beurteilung ergeben, dass der wesentlichen Änderung des bestehenden Gas- und Dampfturbinenkraftwerkes keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Postfachanschrift: Postfach 45 49, 26035 Oldenburg), einzureichen.

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Linde AG — Geschäftsbereich Linde Gas —, Pullach)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 5. 10. 2011
 — 11-051-01/Ih-9.1/9.21 —**

Die Firma Linde AG — Geschäftsbereich Linde Gas — Seiterstraße 70, 82049 Pullach, hat mit Schreiben vom 2. 5. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung des Betriebes einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen und Acetylen in ortsbeweglichen Behältern mit einer maximalen Lagermenge von 21,2 t am Standort Wiesbadenbrücke 11 in 26382 Wilhelmshaven, Gemarkung Wilhelmshaven, Flur 1, Flurstück 341/75, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erhöhung der Lagermenge von 5,295 t Acetylen und 6,704 t brennbarer Gase auf 8 t Acetylen und 13,2 t brennbare Gase.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.1.4 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 36/2011 S. 687

Stellenausschreibung

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung** ist vorbehaltlich der Freigabe durch die Job-Börse zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der

Referatsleitung 306

— Landentwicklung und ländliche Bodenordnung —

zu besetzen.

Die Stelle ist nach BesGr. B 2/EntgeltGr. B 2 außertariflich bewertet. Zurzeit steht aber lediglich eine Stelle der Wertigkeit BesGr. A 16 zur Verfügung.

Aufgabenbeschreibung:

Eine integrierte Strategie zur nachhaltigen Entwicklung der ländlichen Räume unter Anwendung der bedarfs- und problemorientiert ausgerichteten Instrumente ist ein wichtiges Ziel der niedersächsischen Politik.

Die Aufgabe der Referatsleitung ist es, diese Strategien zu entwickeln und zu operationalisieren. Dazu sind die vielseitigen Aufgabenstellungen und regionalen Eigenheiten der ländlichen Räume Niedersachsens zu erfassen sowie die programmatische und strategische Ausrichtung der integrierten ländlichen Entwicklung sicherzustellen und weiterzuentwickeln.

Aktuelle Entwicklungen sind aufzugreifen, zu bewerten und in neue Handlungsfelder der Landesregierung umzusetzen. Diese Weiterentwicklung fließt in die jährliche Fortschreibung des Flurbereinigungs- und Dorferneuerungsprogramms und die Weiterentwicklung der Fördermöglichkeiten sowie der Planungsinstrumente ein.

Der Referatsleitung obliegt die strategische Steuerung und Koordinierung der Instrumente und der Fördermittel zur ländlichen Entwicklung.

Das Referat übt die Fachaufsicht über den ressortzugehörigen Teil des LGLN und seinem Vorstand aus.

Die Referatsleitung vertritt das Land Niedersachsen im Arbeitskreis I der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Nachhaltige Landentwicklung (ArgeLandentwicklung).

Anforderungsprofil:

Die Ausschreibung richtet sich an Absolventinnen und Absolventen

- der Masterstudiengänge der Fachrichtung Geodäsie/Vermessungswesen sowie der Masterstudiengänge der Fachrichtung Raum- und Landesplanung oder Geographie mit raumplanerischer oder regionalökonomischer Ausrichtung,
- des Studiums der Rechtswissenschaften mit der Befähigung zum Richteramt oder
- der Masterstudiengänge der Fachrichtung Agrarwissenschaften/Agrarökonomie.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Wahrnehmung des Dienstpostens sind mehrjährige Erfahrungen in der Leitung und Koordinierung großer Organisationseinheiten oder in leitender Funktion in einer obersten Landes- oder Bundesbehörde sowie entsprechend förderliche praktische Berufstätigkeit in einer Verwaltung für Landentwicklung, insbesondere

- Erfahrungen in der Durchführung ländlicher Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG oder dem LwAnpG (mindestens fünf Jahre),
- Erfahrungen mit Dorferneuerungs- und Dorfentwicklungsprozessen und deren Steuerung (mindestens fünf Jahre),
- Erfahrungen mit großräumigen Landentwicklungsprozessen, wie z. B. LEADER, ILE, ILEK, RegM,
- Erfahrungen in der Steuerung und Koordinierung von Mitteln des Bundes, des Landes und der EU in den vorgenannten Geschäftsfeldern.

Mindestens zwei der vier praktischen Erfahrungsbereiche in ihrer oder seiner Berufstätigkeit muss die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen können.

Gesucht wird eine engagierte Persönlichkeit, die Kraft fachlicher Kompetenz in der Lage ist, neue Entwicklungen für die ländlichen Räume und der ländlichen Bodenordnung einzuschätzen, zu beurteilen und deren Umsetzung voranzutreiben. Sie sollte eine besonders leistungsstarke und verantwortungsbewusste Persönlichkeit sein, die unter Einsatz neuer Steuerungsinstrumente durchsetzungsstark und belastbar ist.

Zudem werden erwartet:

- die Fähigkeit, durch methodischen Einsatz von Verhaltens- und Handlungstechniken neue Steuerungsmodelle weiter zu entwickeln und bestehende, insbesondere das Verwaltungscontrolling erfolgreich anzuwenden,
- die Bereitschaft, durch beispielhaftes Führungs- und Sozialverhalten die Landesbediensteten der Fachverwaltung zu motivieren und die Gleichstellungsgrundsätze in der Praxis zu realisieren,
- die persönlichen Eigenschaften, wie z. B. herausragende Koordinierungsfähigkeit, Entscheidungsfreude, Verhandlungsgeschick und Konfliktlösungskompetenz, sowie Teamfähigkeit.

Voraussetzung für die Ausübung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist der Nachweis der Europakompetenz oder internationaler Erfahrung. Diese kann aber in angemessener Zeit nachgeholt werden.

Die Stelle ist grundsätzlich teilzeitgeeignet.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte (ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte) **bis zum 31. 10. 2011** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Telefonische Auskünfte zu fachlichen Fragen erteilt Herr Beckedorf, Tel. 0511 120-2147, und zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064.

Hinweis: Das Ministerium hat sich im Rahmen des audit berufundfamilie® zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie auditieren und zertifizieren lassen.

— Nds. MBL Nr. 36/2011 S. 687

Neuerscheinungen

Lange/Novak/Sander/Stahl/Weinhold, **Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst**, Textausgabe. 90. Aktualisierung, Stand: Juli 2011, 81,95 EUR. Verlagsgroupe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBL Nr. 36/2011 S. 688

Schiwy, **Strahlenschutzvorsorgegesetz**, 112. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 6. 2011. > R > S > Sachbuch GmbH, Am Feld 4, 01257 Dresden.

— Nds. MBL Nr. 36/2011 S. 688

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar**, Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Kommentar, 48. Aktualisierung, Stand: August 2011, Loseblattwerk, Ordner, 99,95 EUR. Verlagsgroupe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

ZTR — Zeitschrift für Tarifrecht, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgroupe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Heft Nr. 8/2011 enthält u. a. folgende Beiträge:

Bochmann, Die Entwicklung des Tarifrechts im Land Berlin seit dem Ausschluss aus den Arbeitgeberverbänden 1994

Vogelgesang, Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in Personalvertretungssachen im Jahr 2010.

— Nds. MBL Nr. 36/2011 S. 688

ZTR — Zeitschrift für Tarifrecht, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgroupe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Heft Nr. 9/2011 enthält u. a. folgende Beiträge:

Lehmann, Richterrecht: Perpetuierung gekündigter tariflicher bzw. betrieblicher Vergütungsordnungen

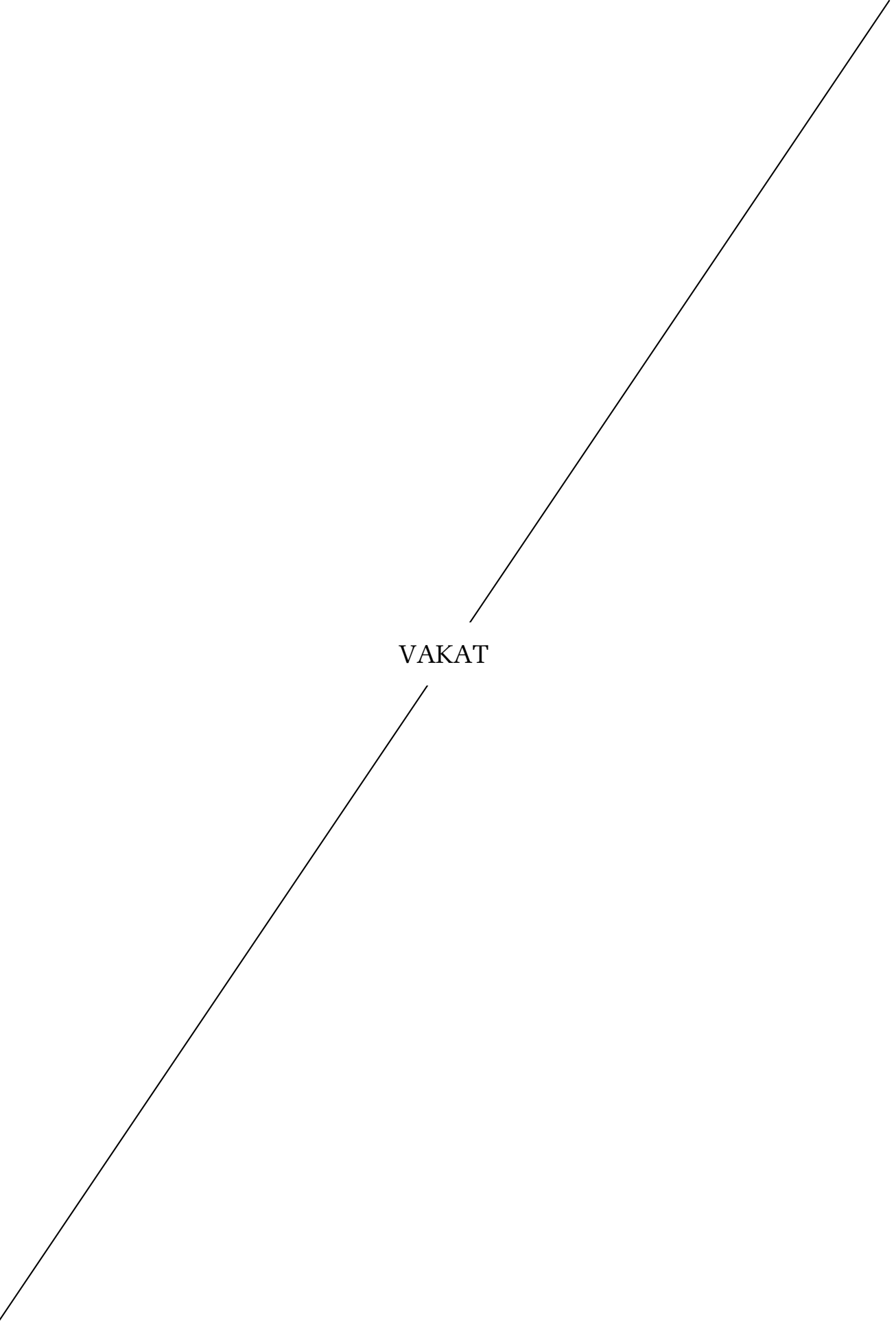
Hebler, Zusatzversorgung: Verbesserungen bei den Startgutschriften der Späteinsteiger.

— Nds. MBL Nr. 36/2011 S. 688

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

Wenn es einmal schnell gehen muss...

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG